Bemerkungen über vorstehenden Aufsatz vom Herausgeber

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Monathschrift**

Band (Jahr): **2 (1800-1801)**

Heft 6

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-551117

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bemerkungen
über vorstehenden Aufsatz
vom
Herausgeber.

Ich hätte gewünscht, obiger Aufsatz wäre in etwas ausführlicher gewesen, denn der Gegenstand verdient es. Fremde und innländische Reisende und Schriftsteller haben über die Handelsverhältnisse der verschiedenen, schweizerischen Cantonen oft seltsam, oft wunderlich, oft ohne Kenntniß, zuweilen absprechend, zuweilen aber bündig genug geredet und geschrieben; allein wenige haben sich die Mühe gegeben, dieselben von Grund aus, und von ihrem Ursprung' an, zu untersuchen und gegen einander abzuwägen. Auch ist hier jetzt der Ort nicht, dieses zu unternehmen. Vielleicht geschieht es bey einer andern Gelegenheit, und dann vollständiger. Indessen möchten einige hingeworfene Winke und Beyträge eben itzt, da man mit Vorurtheil, mit Haß, mit Undank und mit einer, für die Zukunft höchst schädlichen Unkunde, über die Städte, und vorzüglich über die Handelsstädte loszieht, nicht schaden, besonders wenn man sich die Mühe nicht dauern lassen will, seine Bemerkungen mit zweckmäßigen Belegen und Thatsachen zu unterstützen.

Mehrere Reisende und auch Innländer hatten schon seit geraumer Zeit, der Regierung von Bern und dem Burger von Bern vorgeworfen: „sie verachteten den Handel, unterdrückten oder „unterstützten denselben nicht genug, u. s. w., und stellten der „Stadt Bern, — Zürich, Basel und St. Gallen entgegen;“ das heißt, sie übersahen das Wohl des Landes, ob dem epheme-

rischen Wohl oder zunehmenden Reichthum der Stadt.*) Andere redeten in ganz entgegengesetztem Sinne, und klagten über den „monopolisirenden Despotismus der Städte Zürich, Basel u. „s. w., welche sich des Rechts des Alleinhandels gegen das Land„volk anmaßen, und dasselbe drücken, aussaugen oder gar noch ty„rannisch behandlen u. s. w.“ Diese übersahen das Wohl der Städte, ob dem blos vorausgesetzten, muthmaßlichen und zu vermehrenden Wohlstand des Landvolks. Woher denn diese so entgegengesetzte Stimmung?

Daher; daß sich diese so oberflächlich absprechende Staatskritiker nicht einmal bemühen, die Grundursachen dieser Verschiedenheiten zu untersuchen. Würden sie dieses thun, so fänden sie, daß jede dieser verschiedenen Städte oder Cantone von Anfang her einzelne isolirte Freystaaten, und jede für sich selbstständig waren, sich aber gegenseitig gegen jede Störung ihrer innern Ruhe verbanden, übrigens sich in ihrem eigenen Hause Meister wußten, ihre Haushaltung nach ihrer Lage und nach ihren Bedürfnissen einrichteten, und so wenig als möglich von den Grundsätzen ihrer ersten Existenz entfernten. Sie würden finden, daß Zürich, Basel, St. Gallen, Genf u. s. w., ihrer Lokalität und dem damaligen Zeitgeiste ihren Handelsgeist zu verdanken hatten, daß Handel und Gewerbe ihnen zur Bedürfniß geworden, und daß sie ihre Erhaltung und fortschreitenden Wohlstand, eben in der Erhaltung und weisen Leitung dieser Begangenschaften suchen mußten. Ihre vortrefliche Lage an schiffbaren Strömen und Seen, im Mittelpunkte zwischen Italien und Deutschland verschaffte ihnen nebenher den vortheilhaftesten Transithandel zu Wasser **) und zu Lande, und sie nahmen seit Karl dem Großen bis zu Kayser Heinrich dem Ersten, und von diesem an, bis zu jener Zeit, in wachsendem Flore zu, wo Vasko di Gama's Entdekkung des Vorgebürgs der guten Hofnung, dem Handelssystem

*) Siehe über diesen Gegenstand mehrere Rezensionen in dem Magazin für die Naturkunde Helvetiens.

**) Man lese über die innere Schiffahrt, besonders der Zürcherischen, einen interessanten Aufsatz in Maurers kleinen Reisen im Schweizerland, Zürich 1794. welche nie genug empfohlen werden können.

von ganz Europa eine andere Richtung gab. Dieser Schlag traf nicht allein die schweizerischen Handelsstädte, er traf auch die vornehmsten deutschen Reichs- und Handelsstädte, wie Ulm, Augsburg, Nürnberg, er traf die ganze Hansee von Maynz bis Hamburg, er erschütterte die Grundfesten von Venedig und Genua, und zerstörte Alexandria. *) Mehrere Handelsstädte erlagen unter diesem Streich, andere aber, wie unsere schweizerischen Städte, änderten nur die Art und Weise des Handels, und legten sich desto mehr auf die Fabrikation, welche durch die fanatischen Dragonaden ihnen zugegeisselten indüstriösen französischen Refugirten einen neuen Schwung erhielten, und bis zu der Epoche unserer unglücklichen Revolution, stets zunahmen, und Stadt und Land in den glücklichen Wohlstand versetzte, der jeden Durchreisenden zum Erstaunen, und endlich die Raubgier unserer verbündeten Nachbaren zu unserm Untergange reizte.

So wie diese Städte und Freystaaten aber tief und immer mehr fühlten, daß ihre Existenz blos auf der Aufrechthaltung und Verbesserung ihrer Handlung, ihrer Gewerben und ihrer Industrie beruhten, so giengen auch alle ihre bürgerlichen Einrichtungen dahin, sich diese ihre Nahrung- und Wohlstandsquelle zu vergewissern, und so viel möglich sicher zu setzen. Daher ihre Zunft-Regierungsform, wo damalen die Innungs- und Zunftformen unter die wichtigsten Hülfsmittel gehörten, den Handwerksstand empor zu heben, ehrwürdig und sicher zu machen. **)

---

*) Siehe Geschichte des deutschen Handels von Fischer, 2te Auflage, und des vortreflichen Schinz Versuch der Geschichte der Handelschaft von der Stadt und Landschaft Zürich 1761.

**) Bey der Umstürzungsmode, so jetzt herrscht, wo man Alles in Bausch und Bogen zernichtet, was das Gepräge des Alterthums und einer langen Erfahrung an sich trägt, und bey der Einführung so vieler unverdauten Neuheiten, hat das Innungssystem auch seinen Abschied erhalten; ob zum Glück und Gedeyhen des ehrwürdigen Handwerkstandes zweifle ich sehr, und nur zu spät wird man die leichtsinnige Zerstörung dieser weisen Einrichtungen zu bedauern haben; vielleicht nur erst dann, wenn das Wiederumkehren unmöglich, oder man gezwungen seyn wird, durch soge-

Daher die besondern, auf Handel und Gewerb abzielende, von den Kaysern und Reich bewilligten Rechten, Freyheiten und Immunitäten. Daher die daraus erfolgten Begünstigungen des Landvolkes, dem man die Leibeigenschaft aufhob, sie vieler Beschwerden entledigte, sich hingegen den Alleinhandel, und eine Auswahl der vorzüglichsten Handwerke ausschließlich vorbehielt, und einen Contrakt schloß, der beyden Theilen seine Vortheile sicherte, dem Gange der Natur nach, dem Landvolke die Erzielung der natürlichen, und dem Städter die Verarbeitung derselben zu künstlichen Produkten überließ, und also jede Classe in ihre rechtmäßige, und von der Natur bestimmte Schranken wieß. Dieses ist die einfache Geschichte der Rechtlichkeit der Städter gegen das Landvolk. *)

---

nannte (diese nur einseitige, partielle oder momentane) Polizeyverordnungen zu ersetzen, was an dem ehemaligen viel wirksamern Geiste der Gesellschaft (esprit du corps) oder Ehrgefühl für den Berufsstand (honneur du métier) verloren gegangen ist, und der selten durch Regierungsbefehle erzeuget und gebildet werden kann. Oder welchem Wunder glaubt man, hat der Deutsche seinen so außerordentlichen Handwerksruhm, Credit und Zutrauen in allen Theilen der kultivirten Welt zu verdanken, als eben den Folgen des Innungssystems, und der durch dasselbe bewirkten Erziehung, Bildung und Vervollkommnung seiner Berufsart? Man reise von Rußland nach Nordamerika, von England nach Frankreich, so wird der deutsche Handwerker immer gesucht, geschätzt seyn, und ist er fleißig, vor allen andern sein Glück machen. Wir brauchen auch nicht so weit zu reisen, man gehe nur nach dem Canton Leman, nach Genf; und frage nach den besten Werkstätten; so wird man sie in den Händen von Deutschen, von deutschen Voraltern gestiftet, oder von deutschen Gesellen geführet finden. Freylich hatte das Innungssystem für jetzige Zeiten mehrere Gebrechen. Ein großer Theil seines wohlthätigen Geistes verflogen hat uns nur leere Formen zurückgelassen, wie beym Aufdingen, Meister werden ꝛc. Aber kann man das Ganze nicht nach den jetzigen Bedürfnissen verbessern, ohne das Kind mit dem Bad umzuschütten. Doch davon mit nächstem ausführlicher!

*) Die Rechtlichkeit und die Natur der Sache selbst scheint also

Ganz anders verhält es sich mit den Lokalitäten, und mit der Entstehung des größten Theils der andern schweizerischen Cantonen und Städte, wie bey den demokratischen Cantonen, den Städten Luzern, Freyburg, Solothurn, und vorzüg-

---

bis jetzt für das Eigenthumsrecht des Alleinhandels der Handelsstädte zu sprechen, und historisch bewiesen zu seyn, und dieses um soviel mehr, da solche eine Folge von gegenseitigen Verträgen war, welche noch durch die Sanktion von Kayser und Reich befestiget wurden. Einer jeden Classe wurde ihre natürliche Bestimmung angewiesen; dem Städter der Handel und die Handwerker, und dem Landvolk, nach freygegebener Leibeigenschaft und Befreyung von verschiedenen drückenden Beschwerden, den Landbau oder die Erzielung der natürlichen Produkten. Der Landmann war mit seinem Zustande zufrieden, verlangte aus demselben nicht herauszutreten, und schätzte und würdigte, selbst in den letzten Zeiten ihn so hoch, daß er denselben mit dem Städter gar nicht vertauschen wollte; auch der Wohlstand der Städter nahm in gleichem Maaße zu, so, daß sie mit ihren Ersparnissen dem Landvolke mit Geldvorschüssen unter die Arme greiffen, und dasselbe in eine Lage versetzen konnten, die Cultur des Landbaus auf diejenige Höhe zu bringen, welche bis zur Revolution so sehr der Gegenstand allgemeiner Bewunderung war, und einen der ersten unumstößlichsten Beweisen des Landes Wohlstandes abgab. Wie mehr der Landmann in einer gewissen Nähe von Gewerbtreibenden Städten war, desto leichter war es ihm, seine Güter und seinen Zustand zu verbessern, und allen möglichen Vortheil aus denselben zu ziehen. Der Beweis liegt in den Gegenden um Zürich, Bern, Basel, Luzern u. s. w.; ja gar die kleinern industriösen Städte, wie die im Aargau, Burgdorf, Biel, Neuenburg, Vivis und ihre Nachbarschaften u. s. w. Diese natürliche, auf die Naturgesetze, und auf gegenseitige Bedürfnisse sich stützende Harmonie, wurde aber schon vor einer langen Zeit untergraben, und der Keim zu deren allmähligen, jetzt einreissenden Zerstörung, gelegt; Zeit und Erfahrung wird es leider erst dann zeigen, wenn die Rückkehr zu späte seyn wird, ob es dem gemeinen Wesen zuträglich sey, wenn der Landmann unbedingt Handel und Handwerk

sich mit Bern. Ihr Ursprung beruhte auf ganz andern Grundlagen, und diesen Grundlagen gemäß erhielt sich der Geist und die Stimmung der Einwohner dieser Städte bis auf die letzten Zeiten. Bern wurde in den mittlern Zeiten, zu einem Zufluchts-

---

treibt, und wenn der Städter als Stadtbewohner sich ausschließlich mit dem Landbau abgiebt. Schon jetzt fangen die Folgen dieser unweisen Abweichungen von dem einfachen Naturwege, sich schrecklich an zu zeigen. Das Versinken der Bürgerschaften in den kleinern und größern Städten, bey all' ihrem Munizipal- oder Gemeind-Reichthum, die ihrer Städte Beruf mit einer ihnen fremden und unangemessenen Wirthschaft vertauschten von der einen Seite, und der Schuldenzustand, der Mangel an Credit, die Unsolidität, die Unzuverlässigkeit, die sich immer vermehrenden Falliten unter den einzelnen Zerstreuten, unzusammenhängenden Landfabrikanten, Landkrämer, Landhandwerker uud Landspekulanten mögen schon jetzt als eine Vorbedeutung des künftigen Schicksals unserer Nationalindustrie seyn, und uns befürchten lassen, daß die unkluge Anpreisung einer unbedingten und uneingeschränkten Handels- und Gewerbsfreyheit zu Stadt und zu Land auf den physikalischen Wohlstand unsers Vaterlands, einen eben so traurigen und verderblichen Einfluß haben wird, als die Ausbreitung den unverdauten Grundsätzen von allgemeiner Freyheit, Gleichheit und Volkssouverainität, oder Oberherrschaft auf die Moralität und intellektuellen Fähigkeiten des Volks bewirkt hat.

Die Quelle der Zerstörung der natürlichen Harmonie, zwischen den Städten und dem Landvolke, und deren gegenseitigen Verhältnissen und Verträgen, Rechten und Bedürfnissen liegt aber in zweyen großen wesentlichen Fehlern und Unterlassungssünden, deren sich sowohl die Städte, als das Landvolk schuldig machten. Sie verdienen entwikkelt zu werden, und man kann sie in Zukunft nicht genug davor warnen, da wir jetzt für ihre Begehung so unaussprechlich viel zu leiden haben, und es unsre Pflicht ist, unsere Nachkommen vor solchen Leiden zu bewahren.

Den ersten Fehler begiengen die Städte und das Landvolk, daß sie nicht von Zeit zu Zeit — etwa von 40 bis 50, zu 40 bis 50 Jahren ihre gegenseitigen Verträge, Recht-

art des niedern Adels und der Freyen, gegen die Bedrückungen des höhern Adels erbauet; eine Bestimmung, die diese Stadt mit mehrern, damals erbauten Städte gemein hatte; eine Bestimmung, die gleich bey ihrer Gründung den Keim zu den namen-

---

samen, Verpflichtungen untersuchten und revidirten. Vielem Unglück wäre vorgebogen worden. Die ältesten Verträge, und stillschweigend anerkannte Rechtsame und Freyheiten waren einfach und kurz — und trugen das Gepräge des Zeitalters, in dem sie errichtet wurden; sie waren nur auf die wenigen Bedürfnisse ihrer Generation und selten auf die Zukunft berechnet. So wie aber die wechselseitigen Verhältnisse immer verwickelter wurden, so empfand man auch die mannigfaltigen Lücken in den Verträgen. Unsere biedern Voraltern wußten sich aber noch auf ihre gewöhnliche offene Art zu helfen. Sie beschieden sich zu Tagen, suchten sich zu vergleichen. Gelang es nicht, so suchte man einen, wegen seiner Redlichkeit und Verstand bekannten Mann aus, den man den Gemeinmann nennte, dieser mußte nach vorher feyerlich geschwornem schwerem Eyde, als Schiedsrichter absprechen. (Die alten Bünde enthalten viel von dieser Formalität — s. Waldkirch.) Allein auch dieses reichte zuletzt nicht mehr zu, denn wem sind die Streitigkeiten nach dem burgundischen Kriege nicht bekannt, die durch einen neuern Vertrag (die Stanzer-Verkommnis) mußten geschlichtet werden; und es hat allen Anschein, daß man schon damalen das Grundübel, das an der Wurzel der Föderation zu nagen anfieng, sehr wohl kannte, indem in diesem Vertrage ein bestimmter Artikel festgesetzt ist: daß alle fünf Jahre die Verträge sollen vorgelesen und aufs neue beschworen werden. Warum anders, als damit Regent und Volk stets wissen, was in den Verträgen enthalten seye, und damit solche nach den Zeitbedürfnissen verändert, vermehret, oder deutlicher bestimmt werden mögen. Die Föderation war daher an sich nicht so schlecht, als man sie nun Tons halber verschreien will, wenn man sie nur besser gehalten hätte. Allein, alle Cantone, keiner ausgenommen, bestrebten sich gleichsam in die Wette, an dem Umsturze derselben selbst zu arbeiten. Die Verträge veralteten nach und nach, ihr Sinn und Gehalt kam aus dem Gedächt-

losen Fehden und Kriegen legte, die sie nachher mit dem hohen Adel einige Jahrhunderte hindurch zu kämpfen hatte; eine Bestimmung, welche die erste Ursache war, warum sie sich mit andern Städten und Ländern, die sich in den nämlichen Verhält-

---

niß der Contrahenten bis in die fernste Nachkommenschaft, man befolgte ihren Inhalt nur Uebungsweise, daher auch so viele Uebungen als lange und unwidersprochene Freyheiten und Gewohnheiten zu Rechtsamen wurden. Allein bey der immer mehr zunehmenden Ausdehnung der Begriffen über das Mein und Dein, kamen sehr oft Städte und Volk mit einander in Collision. Man stritt, man berufte sich auf Verträge, und wenn man diese endlich aus dem Moder der Archiven hervorholte, um sich zu belehren, so war man oft in größerer Verlegenheit als zuvor. Entweder stand in den Verträgen gar nichts über die im Streit liegenden Gegenstände — weil jene nur auf ihre Zeitbedürfnisse berechnet und diese noch unbekannt waren, oder sie wurden nur mit allgemeinen Worten bezeichnet, die in neuern Zeiten den verschiedentlichsten Auslegungen fähig sind, wie Waare, Haabe, Fahrniß, u. s. w. Die einen gaben diesen Ausdrücken einen ausgedehntern Sinn, andere hielten sich an das einfache Wort; — andere schlossen nach der Analogie, alle legten in die alten Verträge, oder zogen aus denselben Sätze, die ihrem eigenen Intresse schmeichelten, und konnte man sich nicht vereinigen, so zerhieb diejenige Parthie, Stadt oder Volk, die für jetzt an Macht und Gewalt die stärkere war, den streitigen Knoten, und überließ der andern Parthie, die für die Zukunft noch immer schädlich ausgefallene, Befugniß ihre vermeyntlichen oder begründeten Ansprüche wieder zu vindiziren, sobald sie sich im Stand befinden werde, dieselbe mit einer überwiegenden Gewalt zu unterstützen; daher zuweilen bey der obsiegenden Parthie das Unterdrükkungssystem die andere Parthie nie zu den, zu obigem Zwecke nöthigen Kräfte kommen zu lassen. Dieses ist die bewährte Geschichte aller Verträgen zwischen Partikularen und Partikularen, Pachtherren und Pächtern, Oberherren und Lehnspflichtigen, Gemeinden und Gemeindsgenossen, Städte und Land, Regenten und Regierten. Diesem Stoffe von ewiger Gährung und immer nachfolgenden Aufwallung

nissen befanden — zu keinem nehmlichen Zwecke verband, (föderalisirte) und so allmählig den Grund zu dem eydsgenössischen Föderativbund legte; eine Bestimmung endlich, die sie zu ihrer eigenen Sicherheit und Befestigung leiten mußte, durch Käuffe,

---

am zuverläßigsten zu begegnen, und denselben zum allgemeinen Besten zu läutern und zu leiten, wär nun kein besseres Mittel gewesen, und ist es jetzt noch, als wenn, wie oben gesagt, jeder gegenseitige Vertrag alle funfzig Jahr, d. i. bey der supponirten Absterbung einer ältern, und beym Entstehen einer neuern Generation, aufs neue von beyden kontrahirenden Parthien untersuchet, und mit Beybehaltung der Grundlage, die nie rechtlich alterirt werden kann, und gewaltthätig nie alterirt werden darf — die besondern Artikel und die Anwendung derselben nach den jetzigen Bedürfnissen genauer bestimmt würde. Jeder abzuschließende Vertrag kann in seinem Detail nur auf sein Zeitalter, und auf das, was jetzt denkbar ist, berechnet werden. Die Hauptgrundlage kann immer auf Recht und Wahrheit gegründet bleiben, weil diese von ewiger Natur sind; die speziellere Anwendung aber muß sich nach den Zeitbedürfnissen seines Zeitalters richten. Obiger Zeitpunkt von fünfzig Jahren scheint der schicklichste zu seyn; er ist nicht zu kurz, um nicht einer prüfenden Erfahrung, Zeit und Raum genug geben zu können, und damit man nicht aus Liebe zu jeder Neuerungsmode das Ganze auf das Spiel setze; er ist auch nicht zu lange, und so berechnet, daß eine Generation der andern noch traulich die Hand bieten und in freundschaftlicher Harmonie das Werk gemeinschaftlich unternehmen kann. Die absterbende oder abgehende Generation ist laut ausgeübter Erfahrung mit dem Guten und Schlimmen, mit den Vortheilen und Nachtheilen, mit dem Brauchbaren und unnöthig gewordenen, des Vertrags bekannt; vertraut mit demselben hat sie die neuen Zeitbedürfnisse anrücken sehen, und derselben mehrere oder mindere Wichtigkeit und Einfluß auf uns erdauren, würdigen und schätzen lernen. Ist sie nicht mehr lebhaft und kraftvoll, so besitzt sie hingegen einen Schatz von Erfahrung, verbunden mit Lebensklugheit, mit welchem sie die raschern Schritte und Tenden; der jüngern Generation leitet und warnet. Die jüngere Generation nach

durch Aufnahme in ihr Bürgerrecht, durch Vergünstigung vieler Rechte und Freyheiten, durch Eroberungeu ihren Anhang zu verstärken und ihr Gebiet zu vergrößern.

Dem hohen Adel konnte daher die Städte und ihre gegen-

---

den Grundsätzen der ältern Verträge zwar erzogen und gebildet und also mit denselben nicht unbekannt, gehet mit den immer vermehrenden Zeitbedürfnissen in gleichem Schritte vorwärts; energische Thätigkeit ersetzt die mindere Erfahrung, und vereint mit der vorsichtigen Leitung dieser letztern, kann nichts gefährliches, schädliches oder mittelmäßiges entstehen. Dieser Mittelweg hat ausserdem den ausgezeichneten Vortheil, daß er noch bey Lebzeiten, bey gegenseitiger Bekanntschaft und ihren mannigfaltigen Berührungen, und durch dieselbe bewirkten verschiedenen Nüancen und Verbindungen zwischen der abgehenden und eintretenden Generation, gleichwie von abtretenden Eltern gegen nachfolgende Kinder kann bewerkstelligt werden. Hier wirket noch Sorgfalt und Liebe der Väter gegen ihre Söhne, und Ehrfurcht und Dankbarkeit der Söhne gegen ihre Väter. Man ist noch edel und nachgebend; das, jedes feine Gefühl niederdrückende, egoistische Interresse hat seine Schlingen noch nicht um den Nationalkarakter zugeschnüret, man behandelt einander noch mit Zutrauen und gewohnter Treue. Wie entfernter der Zeitpunkt einer solchen Vertragsrevision gesetzt wird, desto schwieriger, ja desto unmöglicher wird die Ausführung ihres wohlthätigen Zwekkes; die erste Grundlage desselben, und die immer steigenden neuen Bedürfnisse entfernen sich immer mehr von einander, verlieren ihr Band der Harmonie, werden immer disparater, und enden gewöhnlich mit der Auflösung des ganzen Grundvertrags, indem sie die Nation in ihren ehemaligen gesetzlosen und wilden Zustand zurückschleudern. Gleichwie die aus einem gemeinschaftlichen Mittelpunkte ausgehende Strahlen, obgleich in ihrem Anfange noch kräftig und zusammenhängend, zuletzt sich in einen entfernten Dunst auflösen, oder wie die Nachkommen eines Vaters in einer Reihefolge von Jahren, sich zuletzt selbst unkenntlich werden; so verlieren sich in einem zu entfernten, und zu lange gedauerten Vertrage, zuletzt alle Berührungspunkte, welche als ein Band das Ganze zusammenhalten

seitigen Bündnisse um so weniger angenehm seyn, da eben diese Städte in den damaligen Zeiten nebst dem niedern Adel des Kaysers größte Macht gegen jene, mit welchem er immer in Streit lag, ausmachten; und die Kayser und Reich begünstigten diese

---

sollten. Nicht die Conföderation, nicht das Bundessystem an sich, diese Wiege aller republikanischen Freystaaten, also, sondern Mangel an Handhabung der Grundlagen desselben, und vernachläßigte Sorgfalt in stufenweiser Verbesserung und Anpassung desselben auf neu eingetroffene Erfordernisse, war schuld an dessen Einsturz, gleich dem Einfallen jedes noch so soliden Gebäudes, zu dessen Aufrechthaltung und Ausbesserung keine Sorge getragen wird. Würde man also der vorausgesehenen Warnung des biedern Nikolaus von der Flüe gefolget, und von Zeit zu Zeit die alten Verträge hervorgesucht, erläutert, und auf unsere Zeitumstände angepasset haben, so stände vielleicht der Schweizerbund noch, und den unglücklichen vorbedeütenden Ereignissen und Aufruhren in Toggenburg, Liviner Thal, Zürichsee, Waat, Canton Basel u. s. w., bey Zeiten und glücklich vorgebogen worden. Dieses ist nun vorbey — und das olim meminisse kann uns nur noch dazu dienen, diese Erfahrungen für die Zukunft auf die bestmöglichste Weise zu benutzen. Jetzt ist der zweckmäßigste Zeitpunkt, wo bey einem neuen Staatsverfassungs-Vertrag als dessen Grundlage könnte festgesetzt werden: daß dieselbe alle halbe Jahrhundert aufs neue untersucht, revidirt und den nunmehrigen Zeitbedürfnissen gemäß ausgedehnt und bestimmt werden solle. Welch ein Mittel zur Beförderung der innern Ruhe, der Sicherheit der Regierung, der Erweckung neuer Energie, wenn bey solchem funfzigjährigen Jubiläo, die Schweizer sich aufs neue feyerlich und festlich als Brüder wieder verbänden, und sich aufs neue zur eydlichen Haltung der erneuerten Verträge und Gesetze verschwuren! Ich lenke von dieser, durch jetzige Volksstimmung veranlaßte Abschweifung ein, und führe den zweyten Unterlassungsfehler an, wodurch Städte und Landvolk den Keim zu den unglücklichen Streitigkeiten, die unter ihnen herrschen, gelegt haben.

Es ist die einseitige Schließung der Burgerrechte, der Regierungs- und Handelsstädte gegen ihre

Städte um soviel mehr, da sie immer bey denselben Unterstützung sowohl in Geld, als in tapferer treuer Mannschaft fanden. Die Städter waren klug genug, immer sowohl neue Rechte und Freyheiten

---

Landleute, die bald nachher die schädlichen Folgen hatten, daß kleinere Städte im Lande, und zuletzt reiche Dorfgemeinden, diesem Beyspiele, wie allgemein bekannt, so sehr nachahmten, daß in den letzten Zeiten unter keiner Bedingung, für keine Summe, gewisse Burgerrechte erworben werden konnten. Ich bin weit entfernt zu behaupten, daß diese Burgerrechte unbedingt jedem Petenten, besonders den Landesfremden, blos auf deren Verlangen hin ertheilt werden sollten; denn eine jede geschlossene Gesellschaft hat das positive Recht, denjenigen die Aufnahme in ihre Verbrüderung abzuschlagen, die ihr in mehreren Rücksichten nicht gefallen, oder denen, die dazu erforderlichen Requisite mangeln. Allein zwischen unbedingter Annahme und unbedingter Ausschliessung liegt noch ein großer Zwischenraum und offenes Feld. Erstlich waren im Anfange der Gründung und Befestigung der Städte, die Burger derselben keine geschlossene Gesellschaft. Jeder Landmann, sogar Fremde, wenn sie ihr Mannrecht, und keinen nachjagenden Herrn hatten, d. i. wenn sie frey und edel waren, wenn sie eigene Häuser in der Stadt besaßen, ankauften, oder deren Werth verbürgten, mit der Stadt Lieb und Leyd trugen, den Udel, Tell und andre Abgaben zahlten, konnte Burger werden. Dieser Burger waren — verschiedene Gattungen, jedoch immer Burger; es waren Innburger, diese wohnten inner den Stadtmauern; Ausburger, welche außer der Stadt haußten, (hiemit nicht Fremde, welche gar nicht Burger sind, wie jetzt die Sprachübung mit sich bringt, denn sonst wären die Burger von Bern, so nun zu Waberen, Kersatz, Könitz u. s. w. wohnen, keine Burger, und alle die Ausburger, so jetzt in Bern wohnen, wären ächte Burger in Bern) — Gedingburger, welche das Burgerrecht bedingter Weise besaßen, wie geistliche und weltliche Herren und Klöster, das hieß dann verburgeret und verburgerrechtet. In verschiedenen Städten war es Sitte und Uebung, jedem herberufenen Gelehrten,

heiten zu erhalten, als sich neue Freunde zu erwerben. Die Kayser befanden sich oft in großer Geldnoth, und verpfändeten mehrmalen wichtige Reichsgefälle, Regalien oder Rechte, konnten solche oft nicht mehr an sich zurücklösen, und mußten sie daher

---

Geistlichen oder Lehrer gleich das Burgerrecht zu schenken; Glefenbürger waren die, so sich um Sold oder anderer Ursachen wegen mit Ritterdiensten einer Stadt verpflichteten; Pfahlbürger hießen die, welche bald in der Stadt, bald unter der alten Herrschaft saßen, sich oft des Schutzes der Städter, wo sie Burgerrechte hatten, bedienten, um sich der Pflichten gegen ihre Landesherrn zu entziehen, und dadurch den Städten mehrmalen die unangenehmsten Händel zuzogen. (D. Wenker Collect. jur. publ.) Zweytens: als die Kayser, besonders Heinrich der Vogler, im neunten und zehnten Jahrhundert, und seine Nachfolger die Städte vorzüglich begünstigte, und um sie in Aufnahme zu bringen, mit vielen Rechten und Freyheiten begabte, so ertheilt er hingegen ebenfalls allen Handwerkern und Reichsleuten den völligen Genuß aller Burgerrechte, und setzte fest, daß niemand von diesen Burgerrechten dürfte abgewiesen werden, der ohne Krieg (Fehde) und unverläumdet, unversprochen und frey war. (S. Kayserrecht in Senkenb. Thes. IV. c. 7. 22.)

Gründen nun die meisten Städte ihre Rechte auf obige und ähnlich entstandene Schenkungen und Begünstigungen, so datirt das Landvolk sein Recht in die Bürgerrechte unter bestimmten Bedingnissen aufgenommen werden zu können, aus gleicher Quelle. Es war daher ein gegenseitiger Contrakt, und ungerecht von den Städten, daß sie denselben einseitig, eigenmächtig, und ohne Begrüßung der andern Parthie aufhob, und die Burgerrechte schloß; und unrecht war es ebenfalls von dem Landvolke, daß es diese Rechte, an denen es ihm vielleicht damalen blutwenig gelegen war, so sorglos zum Schaden seiner Nachkommenschaft vergab. Keine Generation hat die Befugniß ein Recht, gesetzt sie sehe dessen Nutzen für ihr Zeitalter noch nicht ein, zum Nachtheil ihrer folgenden Generationen zu veräussern, oder zu vernachläßigen. Städte und Landschaft pflanzten daher, daß sie von den Grundsätzen ihrer Stif-

verkaufen. Das nämliche geschah bey dem großen und niedern Adel im Lande. Zuzüge zu den Herren für oder gegen den Kayser, Kreuzzüge in das gelobte Land, Aufenthalt an Hoflagern bey Kayser und Fürsten, kostbare Turniere und Bankette, Gefangen-

---

tung abgiengen, den Keim aller folgenden Streitigkeiten und ihrer Auflösung. Die Kayser wollten bey der Sönderung der Stadt- und Landwirthschaft nicht allein jeder Arbeitsklasse ihre eigene besondere Bestimmungen anweisen, sondern hatten auch die Absicht, dadurch die wechselseitige Harmonie und Abhängigkeit eines von dem andern zu befördern; darum ertheilten sie den Burgern, d. i. denen, die in den Burgen wohnten, Freyheiten über die Landsleute, machte sie Ehren- Heerschilds- und Lehens fähig, und befahlen, daß alle Versammlungen, Vertagungen, Märkte, Mahlzeiten und Rechtssprüche in denselben sollen gehalten, und daß alle dem Feldbau entbehrliche Handwerker daselbst wohnen, auch allein in denselbigen Bier gebrauet werde, und dem Landvolk das Recht, daß allen Handwerksleuten der Landschaft die Burgerrechte offen bleiben sollen u. s. w.

Dadurch bewirkten sie, daß Handel, Gewerb und Landwirthschaft in einem genauen Verhältniß Hand in Hand mit einander im Wachsthum zunahmen. Das Land lieferte Früchte, Wein, Holz, Lebens- und Arbeitsmittel, die Städte, Kleidung, Geräthe, Werkzeuge, Bequemlichkeiten, Bier und Geld. In den Städten boten Kenntnisse und Künste, so roh und ungestaltet sie waren, einander brüderlich die Hände zur gegenseitigen Aufnahme. Die Entfernung vom Landbau erzeugte und beförderte allerhand Gewerb; Fleiß und Arbeitsamkeit vermehrten Begierd und Einsicht, Vermögen und Unternehmen; die Nähe der Nachbaren und die Mauern der Stadt stellten das Eigenthum sicher, und die sanften Banden, welche beständige Uebung und Verkehr, gegenseitiger Vortheil und Intresse an einander knüpften, befestigte und verstärkte die Harmonie beyder Menschenklassen.

So lange diese auf die Grundlage ihrer Existenz berechnete Einrichtungen in Uebungen waren, so lange nahm das Gemeindewesen zu, und erstarkte durch sich selbsten.

schaften in feindliche Hände, Lösegeld und andre Unglücksfälle setzten diese Baronen und Edelleute oft in die Nothwendigkeit, einen großen Theil ihrer Herrschaften, Güter, Unterthanen, wo nicht alles zusammen, zu verpfänden, und bey der Unmöglichkeit solche wieder einzulösen, für immer zu veräussern.

Sobald man aber von denselben abwich, so wurden die Grundfesten, auf welchen das Gebäude des Nationalwohlstandes und Nationaleintracht beruhten, in ihrem Innersten erschüttert. Nicht allein wurden die Grundlagen der städtischen Industrie, sondern sogar die Grundsätze des Bundessystems aller schweizerischen Ständen und deren Verträge, untergraben und angefressen.

Die einseitige Schließung der Bürger- Städte- Dorf- Gemeinderechte durch alle Classen hindurch, und die unverzeihliche Verwahrlosung des Landvolks, in Erhaltung und Fortsetzung seiner Rechte, verursachte nun die schädlichste eigensüchtigste Stimmung, deren Folgen wir nun so theuer zu büßen haben.

Die Gemeindbürger jeder Art fiengen nun an sich zu isoliren, sich in sich selbst zu ziehen, und sich genug zu seyn, sich nach und nach von der Beschwerlichkeit der Verträge loszumachen, und sie gegenseitig zu vernachläßigen. Man fieng an sich nach dem Einheitssystem zu konzentriren, und nur für sich zu sorgen; auf das Ganze und das Band des Ganzen, des allgemein Wohlthätigen, und die gegenseitig bindenden und vereinigten Verhältnisse sah niemand mehr. Stände, Cantone, Städte, Dörfer, Gemeinden, alle fröhnten diesem Lokal- oder Partikularegoismus. Diesem Abweichen von dem Geiste der schweizerischen Verfassungsformen haben wir unsere Auflösung zu verdanken. Zerreißt das Band, so fallen die Büschel aus einander. Nicht. — Also, — nicht die Grundsätze des Föderalism', nicht das Bundessystem, diese Mutter aller republikanischen Freystaaten, diese reine von der Natur hergeleitete, auf die heiligen Rechte der Verträge gegründete Urquelle jeder politischen und bürgerlichen Freyheit, sondern die schlechte Erfüllung der damit verbundenen Pflichten, die verwahrloßte Handhabung seiner Verträge, die Sorglosigkeit solche zu verbessern und unsern Zeiten anwendbar zu machen, und der Hang alles nur seinen Partikularbedürfnissen aufzuopfern. — Dieses zertrennte

Hier zeigte sich unwidersprechlich, was thätiger republikanischer Gemeingeist, Klugheit, Sparsamkeit und weise Vorsicht bey einem wohlorganisirten Gemeinwesen, bey einer landesväterlichen weisen Regierung thun können. (Quid virtus et sapientia possit.)

---

jenes glückliche, und lange so seegenvoll benutzte Band der Eintracht und des gegenseitigen willigen Aufopferns, wenn es um das allgemeine Beste zu thun war Schon von lange her, sahen ächte würdige Patrioten, nicht solche nach dem neuen Conventionsmünzfuß — dieses Unglück vor, lange warnten sie, lange schon schlugen sie Mittel vor, diese schlaff gewordenen Bande wieder enger zu schürzen. Wann sie glaubten durch eine gedrängtere Einheitsform einstweilen das verlorne Band der sittlichen Eintracht ersetzen zu müssen, bis sie durch eine auf diese erste Nothwendigkeit gegründete Nationalerziehung, diese Eintracht zur Nationalsittlichkeit und wiedergebornen Nationalcharakter erhoben haben würden; — so giengen sie den einzigen, guten, planmäßigen Weg, den sie in diesen Zeiten gehen konnten, und der ohne gewaltsame Maasregeln noch möglich war. Ihre Schuld war es nicht, das von Ehrgeiz und von Rachsucht besudelte Menschen sich mit heuchlerischem Patriotismus, und, heimlich von einer fremden Macht unterstützt, die nur Gelegenheit suchte um unter der Maske des Wohlwollens im Trüben zu fischen — dieser wohlthätigen Planen bemeisterten, und sie zu Werkzeugen ihrer niederträchtigen Leidenschaften mißbrauchten. Es thut ihnen genug wehe, wie die edelsten Grundsätze, die bestgemeyntesten Absichten, die wohlthätigsten Vorsätze so muthwillig, so kindisch, so gewaltthätig sind verhunzt verdrehet, verunstaltet und verächtlich gemacht, ja vergiftet worden. Ungerecht und unbillig ist es daher, diese Männer mit jener unbändigen ehr- und habsüchtigen Revolutionshorde zu verwechseln oder zu vermengen, die diese Staatskrisis nur zur Erhaltung ihrer unlautern Privatabsichten benutzten, und nach ihrem bekannten abscheulichen Grundsatz — der Zweck heilige jedes Mittel, sich der niederträchtigsten Manövres bedienten, um ihre Wünsche zu befriedigen. Kein Wunder also, wenn ein Theil jener Vaterlandsfreunde mit einem erbitterten Gefühle, mit einem Herzen voll Groll, mit unverholener Aer-

So oft ein solcher Fall vorkam, so trat die Regierung mit der Burgerschaft als Gemeinde zusammen, tellte sich so lang und so stark, d. i. belegte sich selbst solang und mit so vielen Abgaben, bis die Summe bey einander war, welche man auf Pfand

---

gerniß jetzt den Ursächern der Vereitlung ihrer bestgemeyntesten Absichten Verderben und Anathema nachwünschen und mit tiefem Schmerzen fühlen müssen, wie die edelsten Grundsätze die göttlichsten Wahrheiten mitten im Wuste der Revolutionssprache und Schandthaten vermischt, zum Grabe getragen werden, und auf lange Zeit ihre heilsamen Wirkungen nicht mehr äussern können. Kein Wunder also, wenn ein anderer redlicher und biederer Theil von schweizerischen Vaterlandsfreunden — zwar nur passiv — sich der vorgehabten Verbesserungen freuten, nach ihren Verhältnissen, seys auch nur durch Nichtwiederstreben, denselben Beyfall und ihre Einwilligung gaben, oder gar eigene Vortheile willig hintansetzten, nun gegen jeden künftigen, vernünftigen oder wohlthätigen Vorschlag fühllos, oder unthätig, oder mißtrauisch werden, als Misanthrop sich in ihr Schneckenhaus zurückziehen, an nichts mehr Antheil nehmen, sich einem menschenhässigen Egoismus überlassen, in jedem Nachbar einen Feind vermuthen, um alles, was nicht ihre eigene Person betrift, gehen zu lassen wie es gehet. Solche Folgen werden wir zu erleben haben.

Es ist gar nicht die Rede, noch die Meynung, daß die Burgerrechte oder Gemeindsrechte, weder in gewissen kritischen Zeitpunkten noch itzt, unbedingt und jedem Herkommenden offen und frey gelassen werden sollte; im Gegentheil bin ich überzeugt, daß der Grundvertrag, welcher aufs neue die Aufnahme der Landbürger in die Stadtgemeindsrechte, und umgekehrt der Stadtbürger in die Dorfgemeindsrechte festsetzen und bestimmen soll, in seinen Erwägungs- und Dispositivgründen, nie genau und sorgfältig genug kann eingeleitet und festgesetzet werden, und daß auch einem solchen Vertrage feyerlich die Revision, Mehrung und Minderung seiner besondern Artikel in einen gewissen bestimmten Zeitraume vorbehalten werde.

Wir fühlen den Schaden und die unglücklichen Folgen der einseitig geschlossenen und vernachläßigten Burgerrechten zu wohl, daß wir nicht alle Aufmerksamkeit und Sorg-

und Ankauf anzuwenden beschlossen hatte. Die ältere schweizerische Geschichte hat uns eine Menge Urkunden und Beweisschriften hinterlassen, wie viele Güter und Regalien nach und nach von den Städten, besonders von Bern, also an sich gekauft

---

falt auf die neue Organisation gegenseitiger Rechte und Pflichten in dieser Rücksicht nehmen sollten. Wir wissen aus trauriger Erfahrung, daß diese Auflösung der Verhältnisse zwischen Stadt und Land die erste und direkte Ursach unsers Verfalls und der Zerstörung des Bundessystems gewesen ist. Von der Zeit der Schließung der Burger, und Gemeindrechte an, erstarb der Gemeingeist, der engherzige Egoismus trat an seine Stelle, und der städtischen Industrie wurde der Todesstreich versetzt. So wie durch verbesserte Landeskultur die Bevölkerung auf dem Lande von Jahr zu Jahr zunahm, so nahm sie hingegen in den Städten von Jahrzehend zu Jahrzehend ab; nicht etwa daß Manns- und Zeugungskraft in denselben schwächer gewesen, sondern weil der Städter gar oft mehrere Sprößlinge seiner Lenden tacite auf das Land verpflanzte, und mit den wenigern seine Vaterstadt beschenkte. Diese wenigere waren nun der Sterblichkeit desto mehr ausgesetzt, weil sie Nachgeburten Pflichtskinder waren, oder weil die Mortalität in den Städten immer größer ist, als auf dem Lande. Dieses nahm so fest zu, daß man sich schämte die jährlichen Geburts- und Todtenlisten gewisser Städte öffentlich bekannt zu machen. Bey diesem blieb es nicht allein, man machte sich ein ordentliches System daraus, keine oder wenige eheliche Kinder zu haben, obgleich viele Gesetze und Verordnungen die Vermehrung der Bevölkerung zur Absicht hatten. Man konnte zu gewissen Aemtern nicht anders, als verheyrathet, gelangen, man heyrathete aber eine alte und reiche Vestalinn, wo es selten Kinder gab, oder man machte einen heimlichen Vertrag nur ein oder höchstens zwey Kinder zu haben. Der Ehemann entschädigte sich nebenher, und wenn die Folgen zu sichtbar wurden, so verhandelte man Kuh und Kalb an einem dienstwilligen Kammerdiener oder Handwerksburschen, den man einsten zum Desert eingeladen hatte, diese zogen dann aufs Land. Der Gattinn wurde nicht verwehrt sich trösten zu lassen, nur mußte sie sich genau hüten, keine Sottise zu

wurden. Laupen, Arberg, Thun, Greyers u. s. w. mögen einstweilen als Belege dienen. Durch eine kluge Administration trugen diese Güter bald reiche Einkünfte; eine weise Sparsamkeit war stets Berns Politik und Staatsgrundsatz. — Diese Einkünfte wur-

---

machen, denn diese vergab man selten. Solches geschah aber gar nicht allein in den größern Städten, sondern auch in kleinern und auf Dörfern, und in den letztern, jemehr das Städtchen oder Dorf Gemeindgut besaß. Eine engherzige Politik legte alles darauf an, die Gemeindsburgerschaft immer auf eine kleinere Anzahl einzuschränken, damit der Antheilhaber an dem Gemeindgute und der Petenten zu den bürgerlichen Aemtern immer weniger würden, und sie also desto sicherer, desto ungestörter an dem Genuß derselben Theil haben könnten. Die Folgen dieser unrepublikanischen Maaßregeln waren schrecklich für den Flor der Städte. Der Industriegeist erstarb, der Arbeitsfleiß verminderte sich täglich, Handels- und Handwerksberufe — diese Urquelle des städtischen Wohlstands — wurden verächtlich. — Man schämte sich derselben, und schämte sich dagegen nicht, im Müßiggange von dem gemeinen Gute, und von Aemtchen zu zehren, die sozusagen keine Beschäftigung erforderten. Dieses war hauptsächlich mehr der Fall der kleinern Städte, als der Hauptstädte. Auf dem Lande verhielt es sich nicht viel anders, doch etwas besser. Wenn ein Landwirth den Landbau als Beruf treiben wollte, so bedurfte er in der Nachbarschaft einer Marktstadt, zum wenigsten zwanzig, in einer größern Entfernung, fünf und zwanzig bis dreyßig Morgen Landes, oder so viel, daß er einen Zug halten kann, wenn er einigen Vortheil davon haben wollte. Eine größere Vertheilung setzte den Landmann schon in die Nothwendigkeit einen Nebenberuf zu unternehmen. Die Mannslehenpflichtigkeit hemmte zwar hier gesetzlich den Nachtheil der allzugroßen Vertheilung wenn sie schon auf der andern Seite die allzugroße Ausdehnung derselben, zum Schaden der Cultur unterstützte. Die nicht zu entschuldigende Sorglosigkeit, mit welcher die Städte ihre Industrie vernachläßigten, und dieselbe dem Landvolk ohne sich zu verwahren, überließen, war diesem sehr günstig. Derjenige Theil desselben, welches sich nicht die Ausdehnung von Land anschaffen konnten, um

den nicht vergeudet, sondern vorsichtig bey Seite gelegt; aus diesem entstand größtentheils, der so beneidete und mißgönnte Schatz, nicht allein Berns, sondern mehr und minder der andern schweizerischen städtischen Ständen; aus diesem ersparten Schatz-

---

eine wohl berechnete Landwirthschaft führen zu können, ergriff mit Eifer, die von den Städtern verachteten Handwerke. Das Neue, Frugalität, angeborne Kraft und Thätigkeit, verbunden mit dem Einsehen der Vortheile, so daraus entsprossen, sporuten sie immer mehr an, und bald sahen sich diese ländlichen Handwerker, durch die Früchte ihres Fleißes in Stand gesetzt, entweder nun eigene Güter anzukauffen, und in ihren ehemaligen Stand zurückzukehren, oder in Verbindung mit ihren Kindern und Eingelernten, ihren Beruf weiter auszudehnen. Eines zog das andere nach sich, von Handwerkern wurden sie Künstler, Fabrikanten, Manufakturisten, Handelsleute, und bald war der Fabrik- und Produktenhandel, der Aktivhandel — hiemit der dem Staate einträglichste — Handel in ihren Händen. Der Städter behielt nichts, als den wandelbaren prekären Passiv- Detail- und Speditionshandel. Nicht genug damit; so wie der handelnde Landmann immer wohlhabender wurde, so wurden seine Absichten immer ausgedehnter, verdoppelten sich seine Begierden nach größern Aussichten. Zu seinem Gelde verlangte er nun Ehre, Auszeichnung. Er wünschte nun sich den Wissenschaften, dem geistlichen Stand, ja dem Staate widmen zu können — er wünschte Antheil an den Aemtern, an den Ehrenstellen zu haben, und endlich mit zu regieren, und zuletzt selbst zu regieren. Jetzt giengen endlich den Städtern die Augen auf, sie sahen nun betändt die Kluft, die sie graben halfen, sie fühlten nun die zerrissenen Verhältnisse, die Folgen ihres müßiggängerischen Hinsiechens. Geschwind wollten sie dem unaufhaltsam daher rollenden Strom einen Damm entgegensetzen, anstatt denselben durch vertheilte Seitenkanäle zu einer noch möglichen Allgemeinnützigkeit abzuleiten. Es war zu späte. Der Strom überwältigte Damm und Stadt, und ließ uns zurück den Schlamm der Revolution. Dies ist die Geschichte der unbedingten Schliessung der Burgerrechte in den Agrikulturkantonen. Die Regierung verlor ihre Kraft und behielt blos die Form.

vorrathe aber erkauften sich die Städte in neuern Zeiten neuere Herrschaften und Güter, wie Bern die Aemter Aubonne, Könitz, Castelen. *)

Bern handelte hier gleich einem klugen Handelsmanne, es

Ungefähr auf die nämliche Art beförderte in den schweizerischen Handelscantonen die unbedingte und absolute Schließung der Stadtburgerrechte den Umsturz ihrer Verfassung. Zwar handelten Regierung und Einwohner in denselben länger konsequent, und ihrer Grundlage und Existenzbedingung angemeßner. Handel und städtische Industrie wurden nicht vernachläßigt, sondern eher befördert — zwar ganz natürlich, mehr aus Partikular-Rücksichten als aus Berechnung auf den Nutzen des Allgemeinen, indessen zog der Staat immer seinen mittelbaren Vortheil. Die Tendenz des Weiterstrebens, des Emporschwingens der wohlhabenden Classe des Landvolks äusserte sich aber auch hier, und dieses um so viel mehr, da das Freygeben des Handels und der Industrie in den benachbarten Agrikulturcantonen, sie vorzüglich dazu noch mehr reitzen mußte. Ein weises, modifizirtes, allmähliges Nachgeben würde auch hier das sicherste Rettungsmittel gewesen seyn, um so mehr, da die Gewalt der Disposition — das Heft des Messers — noch immer in ihren Händen geblieben wär. Weiß jemand, daß ihm beym Anklopfen die Thür aufgethan wird, so schlägt er sie nicht ein, um hineinzukommen, noch denket er daran, den Zaun zu durchbrechen, wenn er durch den Gatter gehen kann. Traurig sind also die Folgen des absoluten Einheits- und Isolirungsystems jeder einzelnen schweizerischen Gemeinde, für das Band der helvetischen Eydsgenossenschaft gewesen; möchte das vorhabende absolute Einheitssystem für ganz Helvetien nicht die nämlichen Folgen für seine innere individuelle Freyheit und äußere Unabhängigkeit haben.

Um das so nothwendige Band, die rechtlichen Verhältnisse, und eine darauf hin berechnete wohlthätige Harmonie zwischen Städte und Land wieder herzustellen, ist es vor allem aus nöthig, daß man auf die Grundgesetze und

*) Der Schatz war also rechtlich das Resultat ehemaliger Tellen aus der Burgerschaft und Gemeinde Bern, und derselben Ersparnisse.

war immer haushälterisch, bey Cassa oder bey einem zutrauenvollen Credite; fand sich Gelegenheit, etwas für das gemeine Beste zu erwerben und zu erkaufen; so war es nie verlegen um Hülfsmittel zu finden, und so vermehrten sich seine Domainen

---

Motive ihrer ersten Stiftung und Bestimmung zurückkehre, dieselbe so viel als möglich wieder anerkenne, und ihre Anwendung auf jetzige Zeitbedürfnisse so genau als möglich bestimme. Dieses verlangt voraus die Festsetzung folgender Haupterfordernissen.

1) Daß die Stadtwirthschaft von der Landwirthschaft wieder gesondert und daß festgesetzt werde: was man unter Stadt- und Land-(Dorf) Gemeinde — Stadt und Landrecht — in Zukunft zu verstehen haben werde.

2) Daß Stadt- und Land-Burgerrecht gegen einander in Zukunft — bedingt — wieder offen stehen sollen.

3) Daß diese Bedingnisse wie ein Landbürger das Stadtburgerrecht, und der Stadtburger das Landburger-(oder Dorf- und Gemeind-) Recht, erhalten könne, so genau als möglich bestimmt werde.

4) Daß eine Garantie errichtet werde, welche diese festgesetzten Verträge und Bedingnisse gewährleiste, sichere, schütze und handhabe, und in Fällen, wie es zuweilen geschehen mag — bey Unbestimmtheiten oder Ausnahmen nach der Natur der ersten Stiftung reglire. Diese Garantie kann entweder von der allgemeinen Landes- oder von der besondern Cantonsregierung einer dazu gewählten Behörde übertragen werden.

Um diese Anmerkung nicht zu sehr auszudehnen, so will ich diese Punkte hier nur summarisch berühren, und die nähere Ausführung auf eine andre Gelegenheit in dieser Monathschrift aufsparen.

Unter der Landwirthschaft begreifft man im Allgemeinen die Pflanzung, Erziehung und Gewinnung aller Natur-(Produkten-) Erzeugnissen, die zur Fortdauer und Erhaltung unsers Daseyns nothwendig sind; unter der Stadtwirtschaft, die Verarbeitung obiger Naturerzeugnissen zu Kunstprodukten, die unsern gegenseitigen Bedürfnissen abhelfen; und die Austauschung derselben, welches der Gegenstand des

zugleich mit dem Zuwachse von getreuen Anhängern. Wenn es entweder einen besiegten oder verfolgten Edlen unter seine Burgerschaft aufnahm, so wurden dessen Grundeigenthum gesichert, er mußte aber seine Leibeigenen befreyen lassen, und mehrere Beschwerden

---

Handels ausmacht. Dieser allgemeine Begriff zeigt uns nun schon genug, wohin ein jedes dieser Geschäften von der Natur hingewiesen ist. Die Landwirthschaft auf das Land, die Stadtwirthschaft in die Stadt, d. i. an einen Ort, wo die Menschen gemeinschaftlich nahe bey einander leben, sich täglich die Hände und Hülfe leihen müssen, wenn sie nicht die kostbare Zeit verlieren, und in ihren Arbeiten fortrücken wollen. Dieses kann aber jetzt nicht mehr so allgemein eingeführt werden. Eine Menge Arbeiten städtischen Ursprungs müssen auf dem Lande verpflanzet bleiben, entweder aus Feuersgefahr, Mangel an Raum, an Materialien, an Wasser, an Holz, aus zu großer Entfernung, u. s. w.; wie Glas- und Ziegelhütten, Schmelz- und Hammerwerke, Mühlen aller Art u. s. w.; oder einzelne täglich und stündlich nothwendige Handwerke, wie Brodbekker, Schmiede, Schuster, Schneider, Zimmerleute, Maurer, Weber u. dergl.

Bey der Sonderung der Stadt- und Landwirthschaft und ihrer gegenseitigen Rechte, müßten also die Ausnahmen, welche städtische Berufe auf das Land erfodern, genau bestimmt, oder der garantirenden Behörde die Vollmacht gestattet werden, da wo der gesetzliche Vertrag eine Lücke gelassen hat, dieselbe auszufüllen.

Es wird rechtlich anerkennt und beschlossen, daß jedem Staatsbürger das Burgerrecht in den Städten oder in den Gemeinden auf dem Lande offen seyn soll, jedoch unter folgenden allgemeinen Reservaten;

Der Landmann kann Stadtbürger werden, wenn er sich verpflichtet einen städtischen Beruf zu treiben, der Städter — Landmann, wenn er sich auf seine Güter setzt, und dieselben am Orte selbst verwalten will, und dort sein Domizilium (Säßhaus) errichtet — denn die Moralität der Gesetze kann keinen Müßiggang in Thesi anerkennen. Keine Gemeinde kann jemand, der nicht schon helvetischer Bürger ist, d. i. einen Landesfremden, der noch nicht naturalisirt ist, in ihr Burgerrecht aufnehmen, sie kann ihm

nachlassen. Auf diese Weise gewann Bern die Anhänglichkeit von beyden Parthien, die eine durch Sicherstellung ihres dinglichen Eigenthums, ihres Vermögens, die andern durch Sicherstellung ihres persönlichen Eigenthums, ihrer Freyheit.

---

aber die Aufnahme versprechen, sogar schriftlich dieses Versprechen dokumentiren — wenn er die Naturalisationsakte erhalte. Die Naturalisation in das allgemeine helvetische Bürgerrecht gehört aber allein der obersten Landesregierung, als ein Attribut des Beneficii gratificandi et honorandi. Die Landesregierung kann aber keine Gemeinde zwingen, ein Individuum, das die Requisita nicht besitzt, ins Bürgerrecht aufzunehmen; sie kann empfehlen; hingegen kann keine Gemeinde die Aufnahme ausschlagen, wenn der Petent im Stande ist Prästanda zu leisten, und es beweisen kann. Eine landesväterliche Vorsicht wäre, wenn von Zeit zu Zeit — etwa von fünf zu fünf Jahren, alle allgemeine Staatsbürger, die noch nirgends im Lande verburgerrechtet sind, aufgefordert würden, sich in Ortsbürgerrechte einzukauffen, sonst sie mit besondern Beschwerden oder Auflagen zu einer besondern Cassa, im Falle von Hinterlassung von armen Wittwen, Waysen, von Unglück und Krankheiten beleget würden. Denn es kann keiner einsichtsvollen Regierung gleichgültig seyn, eine Menge Einwohner zu besitzen, die durch kein Eigenthum, keine haltbare Pflicht an des Staates Wohl oder Wehe gebunden ist, die nur so lange genießt, als Liebe herrscht — und wenn Leyd eintritt, ihren Wanderstab ergreifft, zuweilen ihren gespickten Beutel mit sich nimmt, eine unerzogene Familie als ein Trinkgeld zurückläßt, den Staub von den Füßen schüttelt, und als Zugvogel ein besseres Clima sucht, um sich aufs neue zu wärmen und zu heken. Eine solche Vorsorge würde eine andere nach sich ziehen, nämlich ein Gesetz, daß kein liegend Gut — von jemand könne gekauft werden, der nicht ein Stadt- oder Gemeindsburger irgend eines helvetischen Orts seye, und das niemand auf irgend ein in Helvetien liegendes Grundeigenthum Geld ausleihen könne, der nicht im Besitz eines Orts Burgerrecht sey. So einschränkend diese Bedingnisse zu seyn scheinen, so erweitert sind sie durch die jetzige Verfügung, daß gesetzlich die Stadt- und Landburgerrechte nun alle von

Lange Zeit hatte Bern mit andern gleich-städtischen Ständen genug zu thun, sich gegen ihre Feinde zu vertheydigen, und sich in eine feste Verfassung zu setzen. Es konnte daher an keinen Handel denken, und dieses um so weniger, da die

---

dem wichtigsten und theursten bis zum geringsten und wohlfeilsten jedermann offen sind, und es nur von dem Petenten abhängen wird, welches er wählen will. Wünscht jemand die sichern Früchte der bürgerlichen Freyheiten zu genießen, so muß er sich auch den Verpflichtungen unterziehen, die diese bedingt vorschreiben; will er dieses nicht, nun so meide er den Staat, ziehe in das Land der natürlichen Freyheit, in die Wälder und esse Eicheln, oder gehe nach Otahiti und pflege der Liebe auf offenem Markte.

Die Bedingnisse unter welchen einer zu einem Ortsburgerrecht gelange, betrifft entweder die Person des Petenten, oder die Annahmsmaßregeln der Gemeinde. Die erstern sind vorzüglich:

Er muß ein helvetischer Staatsbürger,

Von guten Läumden,

Der christlichen Religion zugethan seyn.

Er muß sich zu einem gewissen Erwerbs- oder Arbeitsberufe bekennen.

Er muß ein gewisses Vermögen, (das in jedem Falle bestimmt werden kann) besitzen.

Er muß den Vaterlandseyd geschworen haben.

Er muß sich verpflichten seine Kinder in der christlichen Religion, und zu einem gewissen bürgerlichen Beruf erziehen zu lassen. — (Gewisse Personen werden sich zwar wieder diesen Artikel auflehnen und ihn lächerlich zu machen suchen; allein dieses bekümmert mich nicht; denn vorerst sind diese erforderlichen Bedingnisse für das Allgemeine, und nicht für gewisse Personen gemeynt, diese können ausbleiben, wenn sie wollen; non coguntur intrare. Allein es muß einem Staate, wenn er glücklich werden will, daran gelegen seyn, daß die Jugend zur Moralität und zum Arbeitsgeist gebildet werde. Auch Nichtchristen, als Solon, Sokrates und Plato, Mahomet, Confut-see und Manco-Capac lehrten nach diesen Grundsätzen; und dann haben

Lage der Stadt nichts weniger als dazu geeignet war, und noch ist. Gebauet in einer waldigten Wildniß, deren Ueberreste auch jetzt nach einer hundertjährigen Cultur noch sichtbar genug sind, an einem Strome, dessen tiefes felsigtes Bette, dessen heftige und

---

die Eltern kein Recht, ihren Kindern den Genuß und die Benutzung dieser Bildungsanstalten vorzuenthalten. Sind die Kinder erzogen, sind sie zum reifern Verstande gelanget, sind sie ins männliche Alter getreten, so ist dann jedem, nach den Grundsätzen der Gewissensfreyheit, unbenommen seine Begriffe über vermeynte und wirkliche Wahrheiten und ihren Dogmen zu läutern, zu berichtigen und zu verwirren, je nachdem er dann darüber mit seinem Gewissen ins Reine kommen kann. Bis jetzt ist uns das Christenthum allein bekannt, welches die Grundsätze der reinsten und beglückendsten Moral lehret; an diesem wollen wir uns halten, bis Erfahrung — nicht Sophismen — uns eines bessern belehren. Da ferner der Hauptzweck des bürgerlichen Vereinsvertrags dahin geht, die Schwächern gegen die Stärkern, die Unschuldigen und Unerfahrnen gegen die Verschmitztern und Klügern zu schützen; so leuchtet daher kräftig genug ein, daß die sorglose Jugend ein besonderer und wichtiger Gegenstand des Augenmerks der Regierung seyn muß, und der gänzlichen Willkühr ihrer Eltern nicht überlassen werden kann, wenn man bedenkt, daß diese als künftige Staatsbürger in Harmonie an dem großen Staatszweck mit arbeiten sollen.)

Er muß ferner in der Gemeinde ein Haus oder eine Liegenschaft, von einer gewissen Summe ankauffen, oder deren Werth verbürgen oder hinterlegen, und kann diese Liegenschaften, entweder so lange er lebt, oder eine gewisse Zeitlang nicht veräußern, wohl aber gegen eine andre von gleichem, nicht minderm aber höhern Werthe vertauschen. (Dieses will nicht sagen, daß jeder Ortsburger gehalten seyn solle, ein liegendes Eigenthum zu besitzen, sondern nur der sich neu einkaufende. Das Dispositiv zu dieser Bedingung fällt bey dem Altortsburger ganz weg. Dieser ist der Gemeinde schon bekannt, er ist durch Bande des Bluts

sehr gekrümmte Strömung kaum jemals eine sichere Schiffahrt zulassen wird, mitten in einer felsigten unebenen Gegend, bey vier bis fünf Stunden seitwärts entfernt von der großen, in der flächern Ebene gehenden Handels und Heerstraße, die schon von den

---

des Intresse, der Erziehung, der Gewohnheit an das Wohl des Vaterlandes gekettet, er hat schon Lieb und Leyd mit dem Vaterland getheilt, er hat sich schon durch seine Staats- und Gemeindsbeyträge ein Recht an der Staats- und Gemeinds-Unterstützung erworben. Der anzunehmende Bürger hat aber noch nichts für sich, als das Zutrauen; dieses kann betrügen. Der Staat muß etwas in Händen haben, das jenen an seine Pflichten bindet — das ihn zum Besten der hinterlassenen Kinder in etwas sichert.)

Er muß endlich angeloben, daß er den Ortsverordnungen eben den Gehorsam leisten werde, als den Staatsgesetzen. Diese müssen ihm aber in allem Detail bekannt gemacht werden, damit er wisse wozu er gelobe, denn sonst ists Betrug.

Die Annahmsmaßregeln der Gemeinden beziehen sich hauptsächlich auf den Stipulationspreis der Eintrittsgelder und der dadurch ertheilten Erlaubniß, Antheil an den Gemeindgütern und an den Vortheilen des Burgerrechts zu nehmen, welche auch auf des Petenten Nachkommenschaft ausgedehnt werden. Da dieses der schwierigste Punkt, und gemeiniglich die erste Ursache ist, warum Gemeinden neue Burger anzunehmen sich weigern, so verdient er eine etwas ausführliche Behandlung.

Die meisten Gemeinden, die ein ansehnliches Gemeindsgut besitzen, sind in der Beglaubniß und in dem süßen Wahne: dieses Gemeingut sey ihr absolutes Eigenthum, mit welchem sie schalten, walten, und das sie verzehren, genießen, vernachläßigen können wie sie wollen, und sie hätten darüber niemand Rechnung zu geben, als ihren Gemeindsangehörigen; dieses ist nun ganz irrig. Das Gemeindgut wurde von unsern biedern Voraltern gestiftet, gesammelt, vermehrt, und uns hinterlassen, zu folgenden Zwecken: 1. Für Nothfälle. 2. Zur Errichtung gemeinnütziger Anstalten, als zur Stiftung der Land- und Stadtwirthschaft; zur Stiftung von Lehr- Er-

Römern von Adventicum aus über Murten, Arberg, Büren und Solothurn angelegt wurde, und Germanien mit Italien und Gallien verband.

Die

---

ziehungs-Wittwen- und Waysenanstalten, Besoldung von Geistlichen, und mehrere Fundationsurkunden beweisen hinlänglich diesen Zweck, so daß man sehr bestimmt von diesen einzelnen auf uns gekommenen Akten, auf den Geist der diese Biedere leitete, schließen kann. 3. Zur Unterstützung der Bedürftigen und Hülflosen, und endlich 4) zur Vermehrung des Hauptkapitals, damit dasselbe immer mit den Zeitbedürfnissen gleichen Schritt halte, und bey außerordentlichen Vorfällen das Urkapital nicht angegriffen werden müsse. Nimmermehr aber kam es diesen sparsamen und arbeitsamen Vätern zu Sinne, diese Capitalien zu sammeln, damit ihre Nachfolger als Müßiggänger davon zehren, und sich in Ueppigkeit wohl seyn lassen. Wir haben die heilige Pflicht auf uns, dieses Gemeindgut ungeschwächt — Gottes- und Feindesgewalt vorbehalten, unsern Nachkommen zu hinterlassen, wie wir es von unsern Eltern auch erhalten haben. Wir sind die Nutznießer desselben (usus fructuarii) zum allgemeinen Besten, aber nicht zum Partikulargenuß. Ist es nun rechtlich, daß die Gemeindsrechte jedem helvetischen Bürger wieder offen stehn sollen, wie ehemals, so ist es eben so rechtlich, daß der Petent oder der Eintretende seinen Theil (quotam partem) an das Gemeindgut abgebe, je nachdem dasselbe groß oder klein, mehr oder minder vortheilhaft ist. Diese Eintrittssummen müssen aber vorher gesetzlich und so genau als möglich bestimmt werden; damit, im Falle ein Petent hier oder da sich in eine Gemeinde einkaufen wollte — er nicht — wie es bey gewissen reichen Gemeinden zu Stadt und zu Lande laut Erfahrung leicht eintreffen könnte — mit neuen, unerwarteten, ihm zuvor unbekannten Schwierigkeiten und Vexationen zu kämpfen habe und abgeschreckt werde. Da es hingegen so viel besondere, von einander verschiedene Gemeindsrechte giebt, als Gemeinden sind, so folget natürlich, daß die Annehmungsmaßregeln nicht in ein allgemeines Gesetz können eingezwungen, sondern hier besondre

Die Grundlage der Verfassung, die Nothwendigkeit, ein Zeitraum von mehrern Jahrhunderten, durch Uebung zur Natur gewordene Nationalsitte, Mangel eines zweckmäßigen, zum Handel gelegenen Lokale, bestimmte daher den Berner, das zu wer-

---

Rücksichten müssen befolget werden. Dieses kann leicht geschehen, wenn die oberste Landes- oder Cantonsbehörde die allgemeinen Grundsätze gesetzlich bestimmte, unter welchen Bedingnissen einer ein Gemeindsburgerrecht ankaufen könne, und alsdann den Gemeinden das Recht überließe, die besondern Bedingnisse, nach ihren Lokalitäts-Verhältnissen zu bestimmen, insofern sie dem allgemeinen Gesetze nicht wiederstreiten. Diese Gemeindsbedingnisse müssen indessen vorher abgefaßt, gedruckt seyn und jedem Petenten vor seiner Annahme vorgelegt werden. — Es kann sich aber treffen, daß ohnerachtet aller dieser Vorsicht, gewisse Gemeinden unter Vorschützung, daß dem Petenten diese oder jene Requisita fehlen, eine Burgerannahme entfernen wollten; in diesem Falle käme es nicht der Gemeinde zu, darüber abzusprechen, sondern der Cantonsbehörde. Denn die Gemeinde kann hier nicht Parthie und Richter seyn, wo sie vielleicht aus Privatintresse über Ehr, Läumden und Religion einseitig absprechen würde.

Wenn die Landesregierung unter Anerkennung des allerersten Grundsatzes, jedes Burgerrecht ist nun jedem helvetischen Bürger offen, die Requisita des Anzunehmenden festsetzt; so bestimmt hingegen jede Gemeinde in einer besondern Verordnung, unter welchen Bedingnissen und Beyträgen sie den sich anmeldenden Bürger zum Gemeindsburger annehmen werde. Diese Gemeindsverordnung müßte aber, ehe sie gesetzlich würde, vorher von der Cantonsbehörde revidirt, und von der Landesregierung bestätiget und garantirt werden. Anderes wären nun die Verordnungen der Gemeinden Bern, Luzern, Freyburg, als die von Zürich, Basel und St. Gallen; anders die von Altorf, Schwyz, Stanz, Zug, Glarus, Herisau; als die von Thun, Burgdorf, Brugg, Arau, Nidau, Winterthur, Vivis und Morsee. Anders die von Langenthal, Langnau, Bex, Moutreux; als die von Stäfa, Meilen, Hörgen und Wä-

den und zu bleiben, was er war, und bis zur Revolution blieb — Krieger, Landeigenthümer und Regent — alles auf die Rechtlichkeit seiner Grundlage gestützt. Der Staat wurde als ein Agrikulturstaat verwaltet und beherrschet, weil dieß seine natürliche

---

dischwyl; anders die von Könitz, Belp, Münsigen, als die von Wabern und Bremgarten, Essertines und Laßara, u. s. w.

Das Gemeindgut begreift aber an vielen Orten, entweder ein allgemeines Gemeindgut, oder verschiedene unter sich abgesonderte Fundationen, deren Nutznießung oder Rechtsame dem Neuburger nun zu Theil fallen, als Zunft- Handwerks- Wittwen- Waysen- Armen- Spend- Siechen- Spital- Kirchen- Schul- u. a. dergleichen Güter und Corporationen. Frägt sich nun, soll der Petent sich in alle diese Fundationen noch besonders pro rata einkaufen, oder nur in einzelne, oder ists genug, wenn er eine allgemeine Summe giebt, und es der Gemeinde überläßt, dieselbe unter diese verschiedenen Stiftungen nach Maasgab zu vertheilen. Man sieht leicht, daß alle diese Lokalitätsbestimmungen einer jeden Gemeinde allein überlassen werden müssen. Nur folgende allgemeine Regeln können angenommen werden, die wir Beyspielsweise vorlegen. Gesetzt das Gemeindsgutkapital bestehe aus 60,000 L. zu drey Prozent (denn zu einem höhern Zins kann dasselbe wegen bekannter nachläßiger Verwaltung nicht angesehen werden), zu diesem befänden sich wirklich sechzig Familien, Mannsstämme oder Köpfe über sechzehn Jahre; so würde der neuanzunehmende Bürger 1000 L. Eintritt zu bezahlen haben. Allein auch dieses ist mehrern Subdivisionen untergeordnet; — derjenige, so mit Weib und Kindern einzöge, müßte die ganze Summe oder für ein jedes Kind eine kleine Summe mehr bezahlen, der unverheyrathete die Hälfte, derjenige so vorher eine Bürgerstochter geheyrathet, den Viertheil; oder, der helvetische Bürger mehr, der Cantonsbürger minder, der Distriktsbürger noch weniger; oder nach der Beschaffenheit ihres Berufs; ob es ein geschlossener oder freyer Beruf sey; denn ich begreiffe unter einem geschlossenen Beruf denjenigen, dessen Vertrieb blos auf der Lokalität und der Menge der Einwohner beruhet, und der

Bestimmung war, und der Handel wurde folglich diesem Agrikultursystem untergeordnet. Die zunehmende Cultur der Landwirthschaft erzeugte und bildete hier nachher den zunehmenden Flor der Handlung in eben dem Maaße, als hingegen in den

---

deßhalb auf eine gewisse Anzahl Personen muß eingeschränkt werden, die mit der Bevölkerung des Ortes im Gleichgewicht steht, wenn sie und das Publikum zusammen nicht verderben wollen. Dahin gehören vorzüglich Metzger, Brodbecker, Müller, Biersieder, Apotheker, Wirthe u. dgl. — die eben sowohl zum Besten des Publikums (und das noch unter einer doppelten Aufsicht) angestellt sind, als das Publikum für sie. Es können in einer kleinen Stadt tausend Uhrenmacher bey einander wohnen, wie in Locle und La Chauxdefond, sie schaden einander nicht allein nicht; sondern sie erleichtern einander ihren gemeinschaftlichen Beruf; — allein wer wird so thöricht seyn, behaupten zu wollen, daß eben so leicht tausend Metzger oder tausend Brodbecker sich in der gleichen Stadt durchziehen werden? Warum nicht? weil dieser ihr Absatz von der Lokalität und deren Bevölkerung abhängt, und jener ihr Vertrieb ins Universum, in alle Welt hinausgehet. Jene müssen berechnen können, wie viel sie täglich von ihrer Waare vermuthlich absetzen werden, damit sie nicht zu Schanden gehen; sind der Conkurrenten gar zu viel, so ist die Berechnung höchst zweifelhaft. Dem Publikum kann es eben so wenig gleichgültig seyn, als dem Brodbecker, ob es einen Tag frisches, den andern Tag altgebakkenes, den dritten, vierten, fünften angefeuchtetes und frischaufgewärmtes, und den achten schimmlichtes Brod habe. Oder was soll der Brodbecker machen? Minder backen, — damit er verlumpe? Oder verschenken? das wäre freylich vielen recht. Kann es dem Publikum und dem Metzger gleichgültig seyn, wenn er einen Tag frisches, den andern stinkendes, den dritten gar kein Fleisch hätte? Es können in einer kleinen Stadt, wie in Aarau, Zofingen, eine Menge Messerschmiede oder Gerber seyn, sie schaden weder sich, noch dem Publikum. Können dort aber dreyßig oder vierzig Apotheker, Müller, Wirthe, ohne zu verderben, existiren? Die absoluteste Nothwendigkeit zum Besten des Staats, der aus lauter

handelnden städtischen Cantonen die Handlung und der Gewerbsfleiß, die Quelle der verbesserten Landeskultur selbst ward, wie der Canton Zürich es deutlich beweißt. Wenn Bern und ähnliche Agrikulturstände also vorzüglich auf die Verbesserung, Auf-

---

Einzelnen besteht, wie zum Besten der Einzelnen selbst, erfodert daher, daß in jeder Stadtgemeinde diese und ähnliche Berufsarten auf eine gewisse Anzahl, die sich nach den Lokalitäts- und Bevölkerungsverhältnissen richteten, eingeschränkt werden; diese Berufsarten nenn ich darum geschlossene. Diese Anzahl muß aber nicht zu klein seyn, damit das Publikum nicht unter den Daumen komme, sie muß nicht zu ausgedehnt seyn, damit obiger Endzweck eines sichern Vertriebs und Verdiensts erhalten werde. Diese Berufsarten müssen aber auch einer genauern Polizey unterworfen seyn, weil viel von ihrer gewissenhaften Ausübung abhängt. Gesetzt: man setzte z. E. auf eine Bevölkerung von 10,000 Stadteinwohnern, die Anzahl der Metzger auf zwanzig bis vierundzwanzig, und die der Brodbecker auf vierundzwanzig bis dreyßig, so wäre Spielraum genug. Ob aber diese geschlossene Berufsarten blos allein von Ortsburgern, oder auch von jedem helvetischen Bürger in einer Gemeinde sollen betrieben werden können, das lasse ich jetzt wegen Mangel des Raumes unerörtert; gestehe aber aufrichtig und ohne Scheu, daß nach meinen Begriffen, blos die Ortsbürger (insofern sich tüchtige Subiekte zur bestimmten Anzahl unter denselben genug vorfinden) diese geschlossene Burgergerrechte treiben sollen — Meine Gründe, die ich an einem gelegnern Orte bestimmter entwickeln werde, leiten sich ebenfalls von der strengsten Rechtlichkeit und von den Erziehungspflichten her, welche jeder Staat, jede Regierung, jede Gemeinde, jede Eltern der Jugend unabläßlich schuldig sind, und von denen sie sich nie losmachen sollen, sie mögen noch so sehr, durch noch so blendende Sophismen oder Gemeinsprüche dazu gereizt werden. Das Menschenwohl hat einen zu hohen Werth, als daß es aller Erfahrung zum Trotz jedem neuen Paradox zum Experiment oder Probestück dienen soll.

Diese Anmerkung ist mir wegen Anhäufung des Stoffes unter der Feder weitläufiger geworden, als ich die Absicht

nung und Vervollkommnung der Agrikultur und aller ihrer Zweige, Rücksicht nahm, und die meisten ihrer Verordnungen dahin abzielten, so handelten sie eben so konsequent, als die handelnden Stände, wenn diese ihre Hauptaufmerksamkeit auf den zuneh-

---

hatte. Indessen glaubte ich sie den jetzigen drängenden Zeitbedürfnissen schuldig zu seyn. Nie war die Stimmung zwischen Stadt- und Landbürger gespannter, nie das gegenseitige Mißtrauen und Zweifel heftiger, und nie gegenseitige Belehrung, Besänftigung und Vereinigung nothwendiger und dringender als itzt. Man fehlet wie gewöhnlich von beyden Seiten. Spott und Satyren, Machtsprüche und Persiflage nützen hier nichts. Wer aber unbefangen und kaltblütig die Grundlage untersucht, worauf ich die Wiedervereinigung beyder Parthien baue, wird dieselbe gewiß billigen. Sind einmal die Burgerrechte rechtlich unter gewissen Bedingungen wieder eröfnet, so ist der Hauptkeim des Streites unterdrückt. Der deutsche Schweizerbauer verlangt selten aus Hang oder Charakter nach der Stadt, sondern blos aus Ehrsucht. Steht ihm das Recht offen, so wird er es je länger, je weniger begehren. Das nitimur in vetitum, semper cupimus negata spielt auch hier seine Rolle. Zum Glück des Landes schätzt der Schweizerbauer seinen Stand noch sehr hoch, und er hat Recht; auf seinem Hofe glaubt er sich ein freyer Edelmann zu seyn, und er hat wieder Recht. Kann ich doch Burger werden, wo und wann ich will, ist ihm schon genug. Die Bedingnisse sind nicht unmöglich, sie beruhen alle auf dem einfachen Grundsatz: „sey rechtschaffen und arbeitsam, so wird dir weder Credit noch Geld fehlen“ und mehr braucht es nicht. Hat ein Landmann mehrere Söhne, und will er seinen schönen Hof nicht gern zerstükkeln, so kauft er einem derselben ein Stadtburgerrecht und läßt denselben einen städtischen Beruf erlernen oder studiren; alsdann kann sich dieser dem Staate wiedmen, wenn er will, und durch die Feder zu den höchsten Ehrenstellen gelangen, wenn er mit der Moralität die dazu nöthigen Talente vereiniget; allein erlernet muß alles werden, vom Schuhflicker und Drescher an, bis zur Staatsregierungskunst; und diese kann nur in Städten, beym Zusammenfluß aller nöthigen Hülfsmittel, und durch

menden Flor der Handlung und des Gewerbsfleißes richten, und alles anwenden diese Nahrungszweige zu erhalten, und für künftige Zeiten sicher zu stellen. Beyde bauen auf derjenigen Grundlage, und setzen das Gebäude fort, welche ihre Voraltern, durch

---

stete Uebung erlernt werden. Dieser Uebergang vom Lande in die Stadt von Jugend an, hat die Folge, daß der neue Burger sich in der Stadt Freundschaften und Bekanntschaften erwirbt, sich in derselben verheyrathet, und durch eine Menge von Banden an das Wohl seines neuen Burgerrechts angekettet wird, ohne seine verwandschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande zu vernachläßigen, und die Harmonie zwischen Stadt und Land wird allmählich wieder eintreten. So wie in England der so allgewaltige Gemeingeist des Volkes, die Civilisation der Nation, der so hoch getriebene Grad der Landes- und Berufscultur eine Folge der nähern Berührung der verschiedenen Stände und ihrer Vermischung ist; so ist es auch Sitte bey den Reichern und Gebildetern dieser Nation, den größten Theil ihrer Zeit, ihres Lebens auf dem Lande, auf ihren Grundgütern und Landsitzen zuzubringen; dort spenden die einen ihre Pracht, die andern ihre Kenntnisse, die dritten ihre Wohlthaten aus; dort vermischen sie sich mit dem fleißigen Landmann, dort bildeten sich beyde wechselsweise zur gemeinnützigen Wirksamkeit. Sie betrachten die Städte (wenn sie Amts- oder Berufshalber nicht an dieselben gebunden sind) nur als Jahrmarktsörter, als eine allgemeine Staatsbörse, wo sie zu gewissen Zeiten zusammenkommen, um ihre gegenseitigen Geschäfte auszumachen, und um das wissenschaftliche nicht zu vernachläßigen. Ihre Wohnungen in den Städten sind daher mehr Absteigequartiere und Comptoire, als eigentliche Sitze. (Domicilia) Siehe was Küttner in seinen vortreflichen Beyträgen zur Kenntniß des Innern von England über die Landsitze (Estates) der Engländer anführt. Daß der französische höhere und mittlere Adel und Begüterten diesem Beyspiel nicht folgten, sondern sich alle, selbst die angestellten Beamteten auf dem Lande, nach dem luxuriosen Paris hinzogen, dort in Schwelgerey und Müßiggang, Geist, Körper und Vermögen verdarben, sich um den Landmann, Arbeitsmann nicht bekümmerten, und

die Lokalität genöthiget, angelegt haben, und so lange sie von der, ihnen so richtig von der Natur vorgeschriebenen Bahn nicht abweichen, so lange weichet auch ihr mäßiger, erarbeiteter, aber desto glücklicher Wohlstand nicht von ihnen; dieses alles war aber

---

von denselben isolirten war keine geringe Ursache ihrer fürchterlichen Revolution. In England giebt es einen eben so großen, oder noch größern Unterschied der Stände, welcher aber dort der allgemeinen bürgerlichen Freyheit nicht im geringsten schädlich ist — und dieses aus keinem andern Grunde, als weil dieses Burgerrecht niemand unbedingt geschlossen ist, weil jeder, der sich dazu durch Rechtschaffenheit, Fleiß und Talente qualifizirt, dasselbe erlangen kann. Dieses Recht, diese Aussicht und Hoffnung sichert, beruhigt und belebet Alles.

Das Nehmliche würde auch unter uns den nehmlichen heilsamen Nutzen stiften, wenn Landeigenthümer, Begüterte und Rentenirer, die kein besonderer Beruf an die Stadt bindet, und nur daselbst ihre Zinsen verzehren, sich auf das Land setzten, und dort der Landwirthschaft abwarteten. Nicht allein würde diese dadurch äußerst gewinnen, (denn, sage man was man wolle, so ist die Verbesserung derselben, größtentheils von den Städten und städtischen Kenntnissen ausgegangen; der Bauer ahmet nur dann den Versuch nach, wenn er bey andern gelungen ist) sondern es würde den wohlthätigsten Einfluß auf die moralische Bildung des Landvolks und auf dessen traulichere Annäherung haben. Es giebt tausend Gelegenheiten, wodurch sich ein solcher gebildeter Landeigenthümer bey dem Landmann gefällig, beliebt, und sich denselben zum Freunde machen kann. Kenntnisse, uneigennützige Absichten, kleine Unterstützungen, Theilnahme an ihrem Wohl, Herablassung zu den mannigfaltigen Verhältnissen ihrer Haushaltung, trauliche Gespräche über ihre Wirthschaft, Bedürfnisse, Klagen Hoffnungen und Aussichten; Gevatterschaften, Liebkosung der Kinder, kleine ländliche Feste ohne Prunk und Aufwand, Kleidung, Interresse, Harmonie mit dem und Würdigung des Seelsorgers des Orts, Achtung und Besuchung des Gottesdienstes der Gemeinde, Wohlthun an den Armen derselben u. s. w.; dieses alles sind eben soviel feine Fäden, womit das Gefühl des Landmanns, gleich einem

auch, und ist es noch, mit der Natur des Landes, mit dem Charakter des Volks, mit den Sitten und Gebräuchen der verschiedenen helvetischen Völkerschaften so genau, so innigst verbunden, daß seit der Existenz der ersten schweizerischen Bünde, ja

---

Spinngewebe oder Netz umschlungen, und unwillkührlich an das Herz des liebenswürdigen städtischen Landeigenthümers gekettet wird. Der Landmann wird desto größeres Zutrauen zu ihm haben, wenn er in demselben nicht seinen Oberherrn, seinen Amtmann und zuweilen seinen Pfarrer erblickt, vor welchen er sich immer in etwas, wegen ihren höhern Verhältnissen scheuet; da er hingegen in jenem nur Seines Gleichen sieht, und wenn er ja dessen Superiorität anerkennen muß, so schreibt er sie nur besserer Bildung und Erziehung zu. Er streicht sich schmunzelnd den Bart und schließt: da diese Auszeichnung nur eine Folge der Erziehung ist, so kann mein Sohn, der Joggi, auch noch ein solcher Mann werden, wenn ich ihn so erziehen lasse — dieses braucht nur Geld, und Geld und Gut hab ich ja genug. Würde sich eine solche Sitte in allen Gegenden und Punkten unsers lieben Vaterlandes nationalisiren, so würde nach und nach der Landmann ob dem beliebten, individuellen städtischen Landeigenthümer sein Vorurtheil gegen den Städterstand, seinen Groll gegen die Städter vergessen, und jene friedliche Harmonie zwischen den, einander doch so benöthigten Ständen wieder zurückkehren, die durch die unbedingte Schließung der Burgerrechte, die Isolirung und das absolute Einheitssystem der Gemeinden so fatal ist zertrümmert worden.

Liebe Mitbürger! glaubet nicht, dieses seyen eitle Träumereyen eines Schwärmers. Nein, es sind Vorschläge, auf Erfahrungen begründet, auf Erfahrungen, die wir täglich unter uns gemacht haben, und täglich unter uns machen können. Oder ist es nicht wahrscheinlich, daß das edle, wohlwollende und kluge Betragen so manches aristokratischen Bernerischen Landeigenthümers, auf dem Lande in der Mitte seiner Landsleuten, eine der Ursachen gewesen sey, warum das Landvolk — vor seiner Verblendung — so innig an den Herren von Bern gehangen hat, und diese vor so vielen andern Stadtburgern mit vorzüglicher Liebe auszeichneten, und daß hingegen, das sich Entfernthalten,

schon seit vorher seit den undenkbarsten Zeiten — die Form ihrer Staatsverfassung immer genau mit diesen Lokalitäts- und ersten Gründungsursachen verknüpft war, und keine wesentliche Alteration in ihren Grundlagen bis zur Revolution erlitt.

Der Einwohner der demokratischen und Gebirgscantonen war Hirt und Krieger, zu den Zeiten des Orgetorix und Diviko, und ist es jetzt noch. Seine Kriegslust ist nicht Eroberungssucht, nicht Mordlust, nicht Rachsucht, nicht Geldgierde, nicht Ehrgeiz um Ehrenstellen; sie ist nichts als ein Bestreben, seinem, durch Freyheitsgefühl erhöhten und genährten hohen Muth Luft zu machen. So lange sie noch für ihre Unabhängigkeit, für ihre Freyheit, für ihr Land und Eigenthum, für Weib und Kinder fochten, so lange war für ihren Hang offenes Feld. War dieser edle Zweck erreicht, so verführte sie ihr Kriegsdurst selten zu Eroberungen, oder wann dieses geschahe, so war es Strafe an den sie angreifenden Feinden, und erzwungene Sicherstellung ihres Landes gegen neue Angriffe; sie gaben die größern Eroberungen, wie die Lombardey, Savoyen, die Landschaft Gex, Burgund und Elsaß zurück; trachteten auch, bey all ihren damals unwiderstehlichen Kriegsthaten nicht nach Ausdehnung ihrer Herrschaft, sondern schränkten sich in ihrem, von der Natur ihnen angewiesenen Gebirgskreis ein, und verbündeten sich nur mit jenen, die mit ihnen in Sitten, Sprache und Zweck Aehnlichkeit hatten; hingegen liehen sie ihren Arm, ihren Muth und ihre Treue fremden Mächten, die sie um Schutz und Hülfe ansuchten; wo sie fochten war Sieg oder Tod, und ihr Ruhm stieg mit jedem Tage. So

---

das Zurückziehen, die Gemeinschaftslosigkeit, die egoistische Selbstsucht so vieler Städten, den Grund zu solchem Grolle des Landvolkes gegeben haben. Jtzt ist der rechte Zeitpunkt wieder einzulenken. Man verfolge nur den Faden der Geschichte unserer ersten Gründung; der Gang der Natur trete wieder in den Pfad der Rechtlichkeit und der gegenseitigen Bedürfnisse, und das Vaterland wird gerettet, Einigkeit wieder hergestellt, und Ruh' und Frieden, Glück und Wohlstand wieder eingeführt seyn, so, daß man wieder wie ehemal sich die Hände drücken, und mit einer dankbaren Thräne mit Horaz ausrufen kann: hic ames dici pater atque princeps.

unerbittlich sie gegen jedes fürstliche Kriegsheer inner ihren Gränzen waren, so unbestechlich war ihre Treue gegen den Fürsten, der sie dafür hielt, und dem sie sich gewiedmet hatten. Die Schlachten von Bicocca, Novarra und Marignan gründeten ihren Ruhm nicht mehr, als die Unverletzlichkeit ihrer Zusage. Lange glaubten sich die gekrönten Häupter nie sicher, als umgeben von einer Wache von republikanischen Kriegern aus diesem Hirtenlande; mehr als ein gekrönter Schwächling hat denselben seinen Thron, seinen Staat und sein Leben zu verdanken, und auch in den neusten Zeiten fehlte es weder an der Treue, noch an dem Muthe, noch an dem Willen der Schweizertruppen, daß der von seinen eigenen Wachen verlassene, unglückliche Ludwig XVI nicht mehr am Leben ist. Als ohnerachtet der innern Ruhe das Kriegslaufen (Reißlaufen) der Schweizer eher zu- als abnahm, und zuletzt zu unangenehmen Vorfällen Anlaß gab, so trachteten die schweizerischen Regierungen, diesen unwiderstehlichen Hang, da alle dagegen gerichtete Gesetze und Verordnungen fruchtlos blieben, zum wenigsten so gut als möglich zum Besten des Staats und jeder individuellen Kriegslustigen zu lenken, und errichteten jene bekannten Capitulationen der avouirten Schweizertruppen in Diensten äusserer Mächte; so entstanden die Schweizerregimenter im Solde von Frankreich, Spanien, Sizilien, Sardinien, des Pabsts, der vereinigten Niederlanden, und zuweilen des deutschen Kaysers. Daß diese Truppen meistens den besten Kern des Heers ausmachten, ist zu bekannt, um hier ferner angeführt zu werden. Es hat zwar einige, durch Merkantilgeist irregeleitete Cosmopoliten gegeben, welche diesen Nationalhang der Schweizer zu Kriegsdiensten, unter dem Vorwurfe Schweizerblut und Fürstengeld als einen Schandfleck behandelten, und lieber hätten, wenn dieser muthige Geist in Fabrikgebäuden zusammenschrumpfte, und anstatt dem Mars, dem Pluto opferte. Diese einseitige Beurtheilung wird aber gelegentlich an einem andern Orte beantwortet und das unstatthafte und erniedrigende dieses Vorwurfs genugsam wiederlegt werden. Dieser Nationalhang Hirt, Landmann und Krieger zu seyn, war dem Schweizer und vorzüglich dem Gebirgsbewohner so eingeboren, und gründete sich so auf die Natur und Verfassung seines Landes, daß sie meistens alle gern wieder heimkamen, und ihr mit

Lorbeer umwundenes Schwerdt mit dem Hirtenstabe vertauschten. Es war nichts ungewöhnliches, den General mit seinem großen Ordenskreuze in einem einfachen Landmannskittel sehen, von einer Ziege begleitet, die höchsten Gipfel der Gebirge zu erklettern, um sein geliebtes Vaterland in verjüngter Gestalt zu seinem Vergnügen und Belehrung nachzuformen, um diese kostbare Hinterlassenschaft seiner Väter stets vor seinen Augen zu haben und immer mehr zu lieben. Es war nichts ungewöhnliches, wenn ein rückgekehrter Stabsoffizier seinen Degen und seine Epaulette am Nagel hängend in einfacher Kleidung nun Gartenstäbchen schnitzet, oder seine volle Wiesen abmähen hilft; nichts ungewöhnliches, wenn der heimgekommene Sergeant auf seiner Alp mit dem Kühhorn dem weidenden Vieh zum Gemelk heimruft, und die gewonnene Milch zu Butter und Käse scheidet. Nur der reisende Fremdling wunderte sich, auf den einsamsten Felsenhöhen, in den verborgensten Thal- und Schlundwinkeln, bald die französische oder die spanische, bald die holländische Sprache zu hören. Nur der reisende Fremdling erstaunt, in seinem im Dorfe gemietheten Führer und Gepäckträger einen Mann zu finden, der mit ihm von Madrit und Cadix, vom Haag und Herzogenbusch, von Paris und Marseille, von Neapel, Rom und Turin redet, als wäre er dort zu Hause, und ihn auf den einsamen Gebürgspfaden mit seinen freyen und naiven Bemerkungen so gut unterhält, daß er aus denselben den Charakter des Volks leicht entwickeln kann, wenn er nur einigen Sinn dafür hat.

Dieses ist nun die Sitte eines Theils des schweizerischen Volkes, welches am wenigsten von seinem Urkarakter, und demselben angemessenen Verfassung abgegangen, das auch jetzt nicht gefallen wäre, wenn es nicht in seiner offenen Gutmüthigkeit und Unkunde mit der Weltpolitik den verführerischen Lockungen einer Nation geglaubt hätte, um die es sich in allen Rücksichten so verdient gemacht zu haben vermeynte. Hätten Fürsten und Mächte die nämlichen Vorschläge gethan, so würde es laut seinem manet alta mente repostum, denselben kein Vertrauen oder Gehör geliehen haben, sondern nur noch mißtrauischer geworden seyn, obgleich diese nämlichen Mächte, durch ihr seit mehrern Jahrhunderten beobachtetes friedliches Betragen ihm keinen Anlaß zu einem Zweifel in ihren Gesinnungen geben sollte. Aber sollten die-

ses edle Volk das von einer Republik erwarten, was jeder itzt regierende Fürst sich geschämt hätte, nur zu denken; von einer Republik, die sich eben frey gemacht, den Wilhelm Tell als sein Emblem aller Orten voranstellte, den Tyrannen Tod, und den Hütten Frieden und Glück versprach; Freyheit, Gleichheit und Volkssouverainetät, was es schon seit mehr denn ein halben Jahrtausend in glücklich bestätigter Erfahrung genossen hatte, predigte; von einer Republik, die es noch kurz vorher ihrer innigsten Freundschaft und Frieden versicherte! Es fiel getäuscht, aber edel, wie wenn ein Freund dem andern unter der herzlichsten Umarmung den Dolch hinterrücks in den Leib stoßt; es fiel, gleich dem harmlosen Ochsen, wenn sein Schlächter ihm freundlich an der Stirne krabbelt, um den schwachen Flecken zu finden, wo man ihn mit einem Schlag von der Seite her, betäuben und niederschlagen kann; es fiel, und sein Fall wird ihm bey der gerechtern Nachwelt, mehrere Ehre, mehrern Ruhm, größeres Hochgefühl erwecken, als alle die zahllosen Siege, womit seine Feinde Europa in seinen Grundfesten erschütterte. Alexander verdunkelte durch den Brand von Persepolis, und durch die Ermordung seines Freundes alle seine Groß- und Heldenthaten.

Nicht viel anders waren die Uebungen, Sitten und Charakter der städtischen Agrikultur-Freystaaten in der Schweiz bis auf die letzten Zeiten; ihr Betragen war Folge und Wirkung der Grundgesetze, die bey ihrer Stiftung waren festgesetzt worden. Als einer Verbrüderung ehemaliger Edeln, Lehnherrn, Reichsfreyen und Befreyten blieb ihnen die, durch eine dazu angemessene Erziehung immer verstärkte Tendenz und Hang zum regieren, zum Verwalten ihrer Lehen- und Grundgüter, zu mannlichen Uebungen und Kriegszügen. Auch dieses bis zu den letzten Zeiten war daher die Beschäftigung und der Beruf dieser Städter, diesen Grundanlagen angemessen. Alldieweilen die einen sich den Studien und der Staatskunst widmeten, und von Jugend auf dazu erzogen wurden, durch Reisen und durch Uebung (Routine) von unten auf dazu gebildet wurden, so zogen die andern in fremde Kriegsdienste, und im Alter ins Heymath zurück, ein dritter Theil widmete sich der Landeskultur. Der Handel und die Handwerker waren wie schon bemerkt, nur untergeordnet, genossen aber eine ausgedehntere und uneingeschränktere

Freyheit, als in keinen andern schweizerischen, ja, wenn man es genau untersucht und vergleicht — als in irgend einem kultivirten Staate. Vielleicht eben darum, weil sie nicht den Hauptgegenstand der Regierungszwecke ausmachten, und nicht als ein wesentlicher Theil zur Beförderung des Nationwohlstandes und Partikularreichthums angesehen wurden, theils auch die Lokalität denselben nicht günstig war. Hingegen giengen ihre meisten öffentlichen Anstalten, Bemühungen und Regierungsabsichten auf Vervollkommnung und Aeüfnung der Landeskultur. Daher die so große Schonung des Landwirths und Landmanns, das Trachten die Staatsabgaben in Landesprodukten, in Naturalbeziehung zu erhalten, die Besoldungsart der meisten Beamten in Naturalien, die Korn- und Weinmagazine, die Kornaufkäufe und Verkäufe, die Menge der Verordnungen und Verbote über Korn- und Wein Aus- und Einfuhr, die, obgleich zuweilen übel kalkulirt und von schädlichen Folgen, doch die gute Absicht der Aufnahme der Landeskultur verriethen. Größere Unternehmungen hatten den nämlichen Zweck; man grub kostbare Canäle, nicht um die Handelsschiffahrt zu erleichtern, sondern um verderbliche Bergströme abzuleiten, damit sie nicht Wiesen und Aecker wegschwemmten oder mit Steinen überführe, oder damit stehendes Wasser abgezogen, und der erhöhte Boden urbar gemacht werden könne. Man stiftete keine Academie d'inscription, de belles Lettres, des arts et sciences, sondern errichtete eine bescheidene landwirthschaftliche Gesellschaft; man schrieb keine Preißfrage über den Einfluß der Wissenschaft auf die Moralität der Menschen aus, aber man suchte den Klee- und Erdäpfelbau aufzumuntern. Zu höhern Pflichten als blos einfache Gemeindsangelegenheiten zu besorgen, bestimmt — glaubten sie den Regierungsberuf, gleich jeden andern Beruf gründlich erlernen zu müssen, und sich in steter Uebung und Verbesserung des Erlernten, erfahrner zu machen; und eben dieser Ueberzeugung, und derselben angemessenen Ausübung nach, wurden diese Cantone, vorzüglich Bern, bey allen ihren Verfassungsfehlern, — die gegen die Verwaltungsfehler zum Glücke der Regierten bey weitem von der Bedeutung nicht sind, als man so gern gelten machen will — so musterhaft verwaltet und regiert, daß auch der schnödeste Aristokratenjäger ihnen von dieser Seite selten etwas mit Grund anheben

konnte. Die Agrikulturstaaten in der Schweiz, hatten vor den andern, den demokratischen und Handelsständen den Vortheil voraus, daß der Staatsreichthum mit dem sich aufnenden Landeswohlstand in gleichem Schritte zunahm; und den Grund zu jenem schuldenfreyen, und mit allen Vorräthen wohlversehenen Zustand legte, wodurch sich die Stände Bern, Luzern, Freyburg, Solothurn auszeichneten, da hingegen ein Handelsstaat mehr die Individuen und wenig den Staat bereichert, Basel, Genf, Neuenburg, ja Holland mögen hier zum Beyspiel dienen. Zürichs Staatsvermögen datirt sich erst von dem Zeitpunkt an, wo die Landwirthschaft sich in seinem Cantone vervollkommnete, und durch die Unterstützung des Handels in den itzigen schönen Flor versetzt wurde. Da in jenen Zeiten die Staatseinkünfte meistens in Naturalien bestand, diese immer in ihrem wahren Werthe gleich blieben, und den Veränderlichkeiten der Handelsvorfällen nicht ausgesezt waren, so konnte das darauf gegründete Finanzwesen ordentlicher geführt und berechnet werden; das Staatsvermögen vermehrte sich nur mählig, aber desto solider und durch sich selbst, ohne künstliche, verwickelte, und daher immer prekaire und sich durchkreuzende Finanzoperationen. Ein deutlicher Beweis mehr, daß ein Staat sich den allergrößten Schaden zufügt, wenn er seine Naturaleinkünfte vergiebt, und seine Domainen veräußert. So wie endlich Handelsgeist und Industriefleiß die Grundlage und das einzige Erhaltungsmittel der Existenz der Handelsstaaten in der Schweiz sind, so sind auch Sitten, Gebräuche, Verfassung, Erziehung und Charakter der Einwohner eine bestimmte Folge davon. Die allermeisten öffentlichen Anstalten und Gesetze waren darauf berechnet. Wechselrecht, Kaufhaus- und Zoll-Ordnungen, Staatseinkünfte, Straßen- und Schiffahrtspolizey u. s. w. waren diesem Zwecke gemäß eingerichtet, und weit vollständiger abgefasset, als in allen andern schweizerischen Ständen. Die nämliche Bewandniß hat es bey dem häuslichen Leben und Bildung der Jugend. Handel und Industrie sind die ersten Eindrücke, so der aufwachsende Knabe täglich im Umgange seiner Eltern empfängt; Handel und Industrie der Zweck seiner Lehrzeit und seiner Erziehung, der Gegenstand der Reisen und der Dienstzeit des Jünglings; Handel und Industrie ist der Beruf und der Stand des Mannes und des Gatten; und das vorzüg-

lichste Augenmerk der Verfassung und ihrer Verwalter (Bewindheber). Daher ihre Sorgfalt in Bestimmung ihrer Verträge auf diesen Zweck, ihre Aufmerksamkeit in Erhaltung und Ausdehnung derselben, ihre Eifersucht gegen jeden äussern Eintrag, ihr Bestreben dieselbe immer mehr zu ihrem Vortheil zu erklären.

Wer diese Bemerkungen nun mit Unbefangenheit und offenem Sinne untersuchet und vergleichet, der kann seinen Schluß leicht dahin ziehen, daß Lokalität die erste Grundlage zu der Urverfassung jedes schweizerischen ehemaligen Standes, diese Urverfassung die Grundlage jedes individuellen Charakters und der Sitten dieses Volkes, und dieser Charakter und diese Sitten die Grundlage der Erziehung, der Bildung, der Meynungen, der Grundsätze und Vorurtheile der Einwohner sind, und so lange bleiben werden, so lange sie von obiger Lokalität und der damit verbundenen Eigenheiten, Verhältnissen und Bedürfnissen abhängen. Da also ohne eine gewaltsame Störung der Naturgesetzen und ihres unaufhaltsamen gleichförmigen Ganges, und ohne Zernichtung der Lokalitäts-Grundursachen diese immer gleich wirkende Folgen und Resultate nicht aufgehoben und vernichtet werden können, so leuchtet die Unmöglichkeit der Einführung des absoluten Einheitsystems von selbsten ein, so erwünschbar selbiges in seiner Theorie seyn mag. Es bleibt indessen ganz unbestritten, daß eine Centralverfassung und Regierung, den individuellen Lokalitäts- und Sittenverhältnissen und Bedingnissen unbeschadet Platz finden kann, eine Form, welche das Allgemeine umfasset, ohne das Besondere allzusehr zu beeinträchtigen; sie ist auch zur Erhaltnng und Befestigung der föderativen Verfassung unumgänglich nöthig, ja sie ist die Erhalterinn, der Schutz, der Vertheydiger des Bundessystems, indem sie — wenn sie wohl organisirt ist — die gegenseitigen Verträge garantirt, sicher stellt und bewahrt. So wie das absolute Einheitssystem durch seine abstrakte Grundsätze, die keine Abweichungen dulden, und durch seine stringente generalisirende Verwaltungsmasregeln gerade zum Despotismus führet, so verfällt die Föderativ-Verfassung hingegen in Anarchie und in jenen unbedingten wilden Zustand, wenn kein Band die verschiedenen Intressen zu einem allgemeinen Zweck verbindet. Denn so wie der ursprünglich freye Mensch seine natürliche, ausgedehntere aber gegen höhere Gewalt unsichere Freyheit mit

einer eingeschränktern, aber desto gesichertern (bürgerlichen) Freyheit vertauschet, und in den Stand der Gemeinds burger tritt, so vergiebt auf gleiche Weise diese Gemeindsburgerschaft einen Theil ihrer Rechte zur Sicherung der allgemeinern Vorsorgen an den Canton, und dieser ebenfalls einen Theil seiner Vorzügen in gleicher Progression zu Handen des gesammten Besten des Staates. Allein wohlverstanden, ein jeder giebt nur einen Theil seiner Rechtsamen ab, und das auch nur soviel als eben zur Erhaltung des beabsichteten Zweckes nothwendig ist — und mehr nicht — denn er darf nicht. Jeder Theil verlangt aber für seine Abtretung ein Gegenrecht — einen Ersatz; — die Bestimmung dieser gegenseitigen Bedingnissen und Verpflichtungen ist nun ein Vertrag und die Vereinigung aller dieser Verträge zu einem allgemeinnützigen Endzweck ist ein Bündniß. Dieses Bündniß ist nun die Grundlage aller republikanischen Verfassungen, und ohne diese Föderativ-Verträge läßt sich so wenig eine republikanische Verfassung denken, als sich das absolute Einheitssystem mit seiner ewig fortwährenden Tendenz zum generalisirenden Despotismus in Verbindung mit einer republikanischen Staatsform zur glücklichen Realisation gedenken läßt. Das Bundessystem, oder das System der Verträge muß aber, wenn es haltbar seyn soll, eine Garantie, einen Regulator, einen Schiedsrichter haben, in dessen Hände alle Rechte und Verträge niedergelegt wären, der sie zu handhaben, zu schützen und zu schirmen hätte; da die meisten Verträge zum Besten des Schwächern gegen den Stärkern, des Kleinern gegen den Größern, des Geringern gegen den Mächtigern, des Aermern gegen den Reichern, des Einfältigen gegen den Klügern bestimmt sind, so folget daraus die rechtliche Nothwendigkeit, daß vor Allem aus der einzelne Burger gegen seine Gemeinde, die Gemeinde mit ihren Lokalitätsbedürfnissen — als des ersten Bedings ihres Vertrags — gegen ihren Canton, der Canton mit seinen Cantonsverhältnissen gegen die Gesamtheit geschützt, und nicht, wie es jetzt rückwirkend geschieht, der einzelne Burger — zwar von seiner Gemeinde geschützt — doch von der allgemeinen Last erdrückt werde. Diese Garantie, dieser Schiedsrichter bestehet nur in einer, aus der Gesamtheit auserwählten Centralregierung, die gleichsam aus einem Mittelpunkte das Ganze ordnet, leitet, schützet, seine wohlthätigen, erwärmen-

den,

den, befruchtenden Strahlen ausspendet und wieder an sich ziehet, sie gleichet einem arbeitsvollen Bienenstand. Jede Biene hat ihre Zelle, allein es ist derselben nicht geboten, nur aus dieser oder jener Blume ihren Honig und ihr Wachs zu saugen, sondern sie kann suchen, wo sie es findet, und wenn der kluge Bienenwärter um sein Bienenhaus herum schon Reseda und Sonnenblumen, Linden und Honigbäume pflanzt, damit sie gerne bey ihm bleiben, so zernichtet er diejenigen doch nicht, so in Wälder und Wiesen schwärmen.

Da aber jede Autorität — nach angeborner Tendenz stets gestimmt ist, ihre Gewalt auszudehnen, und zum Nachtheil anderer zu vermehren; so fordert die Sicherheit der Verträgen und des Staats, daß diejenige Behörde, welche diese Garantie leisten und handhaben soll, gesetzlich so eingeschränkt werde, daß sie über die vorgeschriebenen Schranken nicht austreten kann. Die Mittel dazu sind Vertheilung der Gewalt und Abwechslung derselben. Die Vertheilung dieser obersten Gewalt unter Mehrere wird sich im umgekehrten Verhältniß zu der Größe oder Ausdehnung des Gebietes verhalten; das heißt: je eingeschränkter der Umfang eines Gebiets oder Staates ist, desto vertheilter muß diese Gewalt, oder desto zahlreicher muß das Personale derselben seyn. So parador dieser Satz vielen erscheinen mag, so sehr gründet er sich auf Natur und Erfahrung. Der Despotismus wirkt und drückt nie stärker, als im kleinen, in einem beschränkten Raume. Der Reichsfreye Baron kennt in seiner Herrschaft jedes Individuum, jede Haushaltung, jedes Vermögen, jedes Verhältniß, jeden Charakter, jede Gesinnung. Ist er vernünftig und gut, so genießen seine Unterthanen Wohlthaten im doppelten Maas, weil er sie mit Kenntnissen und individuell anwenden, nicht die Menschheit im allgemeinen, sondern den individuellen Menschen in seiner Person beglücken kann. Ist er bös, in seinen Grundsätzen schwankend, an Herz verdorben, in seinen Sitten ausgelassen, in seinen Leidenschaften heftig, so wird sein Unterthan doppelt zu leiden haben, weil jener jeden persönlich auszeichnen und zum Gegenstand der Ausbrüchen seiner Leidenschaften und Begierden machen kann. Sind nur Wenige die Machthaber und Agenten eines Gemeindwesens von geringem Umfange, wie bey einer Stadt- oder Dorfgemeinde, so verhält es sich gleich oder

es ist noch um einige Grade ärger; Privatintresse verbindet diese Wenige zusammenzuhalten, und das Allgemeine, so viel es sich ohne Gefahr thun läßt, demselben unterzuordnen; was der eine von den Partikularumständen und Verhältnissen des Mitbürgers nicht weiß, daß weiß der andere desto besser; hat schon der eine keinen Grund, noch direktes Intresse demselben übel oder wohl zu wollen, so hat es der andere, und alsdann giebt der eine nach, damit der andere ihm zu seiner Zeit auch nachgebe, und sie sich Ends des Jahrs in ihrem Conto-Current gehörig saldiren können. Es ist denselben ferner nicht unbewußt, daß unter fünfen eigentlich nur drey herrschen, und daß unter dreyen nur einer den Ausschlag giebt. — Auch dieser eine kennt die feine Regierungsmaxime genug, daß, wo man mit Gewalt nicht durchgreifen kann, die Umwege nicht zu verachten sind, und daß das Sprüchwörtchen, non vi sed sæpe cadendo gutta cavet lapidem, in der Praxis oft gute Wirkung thut. Wie befinden sich aber die Unterthanen bey einer solchen Regierung, wo jeder mit seinem ganzen Soll und Haben, bis ins kleinste Detail seines Hauswesens von derselben gekannt und bezeichnet ist? Sey aber in großen Monarchien ein Despot noch so leidenschaftlich, noch so launigt, Herrscher über 300 Millionen Menschen, wie der Kayser in China, oder über 30 Millionen wie der Autokrator aller Reussen, so gleiten alle seine Willkührlichkeiten, seine heftigsten Befehle, und ausgelassensten Machtsprüche über die Menge weg, gleich den Sonnen- und Lichtstralen, die nur in der Nähe brennen und blenden, in ihrer größern Entfernung aber sich in Dunst Nebel und blossen Schein verwischen; sie treffen nur die Masse und von dieser vertheilen sie sich auf die Menge der einzelnen Individuen in so zerstreutem Verhältniß, daß es einem jeden derselben kaum fühlbar wird. Nur diejenigen, die diesem Despoten am nächsten sind, fühlen die Ausbrüche seiner Paulinischen Launen am ärgsten, weil sie ihm am kenntlichsten sind, und er an ihnen seine Leidenschaften kühlen kann; wer der Sonne am nächsten ist, brennt sich am ersten, und wenn diese Günstlinge gleich Mücken um das Licht herumschwärmen, bis sie sich verbrennen, so haben sie, was sie gesucht haben; warum blieben sie nicht in der Entfernung unter dem großen Haufen, dort wären sie unter Tausenden sicher gewesen, und wenn unter diesen Tau-

senden einer das Unglück gehabt hätte, die Augen des Allergroßmächtigsten auf sich zu ziehen, so wär es ein Zufall gewesen, und nicht mehr Zufall, als wenn der Blitz unter eine Heerde Vieh fährt, und dieses oder jenes Stück erschlägt.

Natur und Erfahrung haben diese Wahrheit noch stets bestätiget. Unser Vaterland ist ein treffendes Zeugniß. Die demokratischen Cantone fanden und bewiesen seit mehrern Jahrhunderten, daß in den kleinsten (den demokratischen) Cantonen das Regierungspersonale am ausgedehntesten, in kleinen Städten ihr Rath oft aus so vielen Köpfen bestand, als sie nur Bürger zusammenbringen konnten; war der Staat etwas größer, und die Verwaltung etwas verwickelter, so ist die Verfassung aristo-demokratisch, — in noch größerer Ausdehnung ganz aristokratisch — die beste Gewährleisterinn des Volkswohlstands. Nie war bey dem eingeschränkten Raume Helvetiens von einer Einzelherrschaft die Rede. Von dem Nutzen des absoluten Einheitsystems haben wir bis jetzt keine entschiedene Erfahrung, nur Versuche; und was diese beweisen, weiß ein jeder Unbefangene zu wohl, als daß er jetzt noch darüber zu belehren wäre. Dieses umgekehrte Verhältniß zeigt sich auch in der Organisation mehrerer europäischen Staaten, wo die Progression von den durch Landstände, Parlamenter und Reichstage mehr oder minder eingeschränkte Fürsten, bis zu dem uneingeschränktesten Despoten hinaufgehet.

Wie kleiner der Umfang eines Staates ist, desto zahlreicher muß also das Personale der obersten Staatsbehörde seyn, wenn die Freyheit des individuellen Bürgers nicht Gefahr laufen soll. So wie sie in den kleinsten demokratischen Cantonen am ausgedehntesten, in den Zunftverfassungen minder, in den Aristokratien noch minder ausgedehnt war, so kann sie für ganz Helvetien noch mehr — aber nie so sehr — eingeschränkt werden, daß sie sich der Gefahr einer Einzeln-Herrschaft nähern oder blosstellen, die desto bedenklicher wird, je weniger Ausdehnung der zu regierende Staat wirklich hat. Die Anzahl des obersten Regierungspersonale muß daher mit großer Klugheit durch Analogie oder Vergleichungsweise bestimmt werden.

Die Abwechslung der Individuen des Personale's der obersten Staatsbehörde, ist zur Sicherstellung der Garantie eben so nöthig; diese Abwechslung muß aber nicht von der Laune,

nicht von Willkühr abhangen, noch zu oft geschehen, sonst erhält man nur immer Lehrlinge und ungeübte Leute, sonst wird sich kein rechtlicher Mann mehr einem solchen unsichern Berufe widmen. Nur durch Uebung und Erfahrung bildet und vervollkommnet sich der Handwerker, der Handelsmann, der Arzt, der Rechtsgelehrte, und so auch der Staatsmann und Gesetzgeber. Diese Stellen können daher bey geprüften Männern theils auf Lebenszeit, theils auf zwölf, acht bis sechs Jahre ertheilt werden, sollen aber niemalen erblich in den Familien werden, und so ist auch hier die bürgerliche Freyheit Menschen-möglicher Weise gesichert.

Diese vorausgeschickten Grundsätze werden uns nun dienen, folgende Thatsachen nach ihrer Grundlage und Wahrheit näher zu bestimmen, und zu sehen, in wie weit die Klagen gegen die Agrikultur und Handelsaristokratien in der Schweiz gegründet seyen oder nicht, und dann daraus den Schluß ziehen; ob denn in der That die unbedingte Handels- und Gewerbs Freyheit den Handel und die Gewerbe befördere, oder ob bedingte Einschränkung dieselben unterdrücke und den Wohlstand des Landes zernichte?

In den schweizerischen Agrikultur-Aristokratien, war sehr viel Handels- und Gewerbsfreyheit, aber in keinem so ausgedehnt, als im Canton Bern, ja hier vielleicht freyer als in allen europäischen Staaten. Jedermann, Landsfremde, helvetische Bürger nnd Innländer konnten nicht allein in dem Canton Bern den Großhandel treiben, Fabriken und Manufakturen errichten, und Spekulationsunternehmungen wagen, sondern dieses war auch in der Stadt Bern erlaubt, wo ein großer Theil der Handlung und Fabriken in den Händen von Fremden war, deren Fond meistens aus bürgerlichen Capitalien bestand.

In den schweizerischen Handelsaristokratien, besonders in Zürich durfte niemand im Großen handeln noch Fabriken anlegen, als der Burger von Zürich (und Winterthur mit einigen Restriktionen) ja die Einschränkung gieng so weit, daß weder Fremder noch Cantonsburger sich mit einem Burger associren konnte.

In der Hauptstadt Bern war selbst ein großer Theil des Detailhandels und der Handwerker in fremden Händen, als der

Schuster, Schneider, Sattler, Schreiner u. s. w. Unter den letztern ist meines Wissens kein einziger Burger von Bern, sondern alles im Canton Eingekaufte aus Preußen, Sachsen, Hessen, Pfalz, Würtemberg, worunter sich einige vorzüglich auszeichnen. Mehrern Fremden wurde der Detailhandel gänzlich erlaubt, andern wurde connivirt, Pachtungsweise oder unter dem Namen eines Burgers, den Detail frey und öffentlich zu treiben, ja so gar auf letztre Weise Häuser zu kaufen.

Von allem diesem war in Zürich gar keine Rede, und jeder der nicht Burger von Zürich war, durfte auch nicht daran denken, irgend einen Handel oder Gewerb zu errichten.

Ob die Regierung von Bern nichts für die Aeüfnung des Handels that, oder sie gar drückte, davon haben wir die bestimmtesten Beweise des Gegentheils, die ich einsten chronologisch vorlegen werde. Ich will einstweilen nur einige ins Gedächtniß zurückrufen. Im Anfange des letzten achtzehnten Jahrhunderts, schoß die Regierung von Bern, obgleich ein innerlicher Krieg dem Ausbruch nahe war, zur Errichtung einer Wollenmanufaktur dem Hause Herft und Comp. einem Fremden, die Summe von 60,000 Thalern, oder 180,000 jetzigen Schweizerfranken auf 25 Jahre ohne Zins vor, und schenkte demselben viele Freyheiten, als das jetzige Commerziumhaus, Zollfreyheit im Land, Lieferung der Staatslivreyen u. s. w. Sie verlor diese Summe fast ganz. *) Was sie zur Aufnahme der Eisen- und Bleyberg-

*) S. Bericht über die eigentliche Hergangenheit des Manufakturgeschäfts des Herrn Herff und Comp. ansehend. Bern Anno 1722. — Folgender Eingang des Traktats von 1707 mag damalige Gesinnungen ausdrücken. „Demnach „Meghrn und Oberen, Räht und Burger beherziget die „vilfaltigen Exempel an Länderen und Stätten, welche „durch eingeführte Manufakturen und Handlungen der „Armuht abgeholfen, die Einwohner bereichert, und durch „die bereicherten Burger, Einwohner und Underthanen in „mächtigen Stand und größeres Ansehen gebracht u. s. w. „Habend dieselben seith vilen Jahren dahar mit Ertheilung vilfaltiger Freyheiten und Aufwendung namhafter „Summen sich vilfaltig bemühet, wie doch allhiesige schöne

werke vorgeschossen und aufgeopfert hat, ist aus dem Magazin für die Naturkunde hinlänglich bekannt. — Diejenigen Vorschüsse, die sie bis zur Revolution ohne, oder mit einem kleinen Zinns, mehrern Fabrikanten und Handelshäusern vorgestreckt hat, will ich jetzt aus leicht bemerkbaren Gründen nicht anführen; aber wehe mußt' es derselben doch thun, daß mehrere Einwohner des Landes, welchen durch solche Unterstützungen aufgeholfen worden, sich bey der Revolution nachher so undankbar gegen sie betragen, und unter den ersten gewesen sind, so sich gegen sie aufgelehnet haben. Selbst im Allgemeinen giengen viele Verordnungen und Anstalten auf diesen Zweck. Z. E. die Verkürzung und Verschönerung der Landstraßen. — Wovon diejenige, so man im Canton Leman ausführte, den ersten Stoff zu der Auflehnung der Stadt Morsee gegen die Regierung erzeugte — die Aufnahme der französischen und italiänischen Refugirten mit der Errichtung eigener Fonds, unter dem Namen der Colonie françoise und Bragellaner, die Stiftung der Landsaaßen-Corporation *) und ihres Fonds, woraus jenes Heer von fremden armen Fabrikarbeitern und Handwerkern, die mit Familien beladen, nebst Erhaltung des Landrechtes in Nothfällen, Armuth, Krankheiten unterstützet werden rc. Ferner hatte der Commerzienrath über eine gewisse Summe Vollmacht zu disponiren, um in kleinern Vorfällen Unterstützungen angedeihen zu lassen. Damit aber in Handelssachen gänzliche Freyheit herrsche, und Partikularintresse bey Regierungsgliedern nicht einen zu grossen Einfluß erhalte, so war in den Fundamentalgesetzen folgendes festgesetzt:

„In Commerziensachen sollen die Intressirten samt ihren „Verwandten in pleno abtreten.“ **)

„Stadt, zahlreiche Burgerschaft, und die Einwohner ei„ner so großen Landschaft, so der Allerhöchste Ihnen zu „regieren anvertrauet, auch mit so nutzlichen Handlungen „und Manufakturen versorget, und mit einem so großen „Segen beglückseliget werden möchten.“

*) Ueber diese großmüthige Stiftung wird in einem der nächsten Hefte eine nähere Beschreibung mitgetheilt werden.

**) S. rothe Buch p. 177. 182.

„ Darin sich unter einander, auch mit andern zu associeren „ den Standesgliedern verboten. *)

„ Ausnahme für diejenigen Standesglieder, so die Handlung „ erlernet hätten. **)

Was Zürich und andere Handelsstädte in der Schweiz zur Emporbringung des allgemeinen Handels thaten, ist mir bis jetzt nicht sicher genug bekannt, um dasselbe als authentische Belege anzuführen; daß dieselben aber laut Grundlage ihrer Verfassung mehr auf ihren städtischen Vortheil werden getrachtet haben, ohne es ihnen vorzuwerfen, beweiset eine Verordnung von 1699: „wo die bemittelten fremden Negozianten, Fabrikanten, Handwerker „ und Wollenkämber weg zu reisen befelchnet wurden, da jetzt Gele„ genheit seye, sich anderswo fest zu setzen.“ Dieses geschah zur nämlichen Zeit, als die Regierung in Bern, dem fremden Handelshaus Herff und Comp. jene großen Summen vorschoß. — Ein wirklicher Burger von Zürich macht darüber folgende vortrefliche Bemerkung: ***) „ Laßt uns hier noch ein Beyspiel der „ Folgen eingerissener Vorurtheile betrachten. War aus Be„ schauung dieses Nutzens vor das Land zu zweifeln, daß eine „ französische Colonie von Fabrikanten und Arbeitern zu einem „ weit blühendern Stand desselbigen mitgeholfen hätte! Beweise „ es nicht das Beyspiel der Fremden, die ehemalige Aufnahme „ der Italiäner? (welcher man die noch blühenden Seidenmanu„ fakturen zu verdanken hatte) Doch der Geist, der die Ver„ mehrung des Volks jedem Individuo schädlich zu seyn glaubt, „ hinderte die Aeüfnung unsers Glücks. Der Burger vermeynte „ durch die Gewerbe der Franzosen zu leiden, und man klagte, „ daß sie die obrigkeitlichen Zölle nicht geflissentlich abstatten. „ Diesem wäre zu helfen gewesen, aber man wollte die fernere „ Aufnahme der Handelsschaft lieber sich selbsten verdanken. Und doch hatte Zürich seine Strumpfweberstühle, seine Mousselinfabrikation, die seither zu großen Aesten der Zürcher-

---

*) S. Pol. Buch. No. 13. p. 261.

**) S. ibid. l. c.

***) Schinz in seiner Geschichte der Handelsschaft der Stadt Zürich. S. 171.

schen Handelsschaft erwachsen sind, den Häusern Rey und Bourguet von Nismes zu verdanken. Eben diese vervollkommneten auch die Seidengewebe mit Hülfe der Steiner, andere gaben der Wollenarbeit, die alle übertraf, ein neues Leben durch Einführung mehrerer Verschiedenheit.

Wenn nun ausgedehnte und unbeschränkte Handels- und Gewerbsfreyheit — nach heutigen, so schön tönenden Grundsätzen, die erste Quelle des Aufblühens und Fortkommens dieser Erwerbzweige sind, wenn ferner jeder scheinbare Druck denselben hinderlich und zerstörend ist, so muß daraus folgen, daß in denjenigen Cantonen, wo die größte Handels- und Gewerbsfreyheit eingeführt ist — jene im höchsten Flor, und da, wo das Gegentheil herrscht — im Sinken und Verfall seyen. Allein verhält es sich dem also? Wir finden ganz das Gegentheil; wir finden in den Cantonen Solothurn, Freyburg, Luzern, Waldstätten u. s. w., sozusagen gar keinen Handels- und Industriegeist, und in dem ehemaligen großen Canton Bern, ohnerachtet aller der Bemühungen seiner vorigen Regierung, denselben zu beförderen, verhältnißmäßig nicht den Handel und die Industrie, die in den Cantonen Zürich und Basel, zu Stadt und zu Land angetroffen werden, ohnerachtet des drückenden monopolisirenden Despotismuß, so man diesen Städten vorwirft. Woher dann dieses Phänomen, das den generalisirenden Systemen und Gemeinsprüchen eine solche Nase drehet? — Eben in den Lokalitätsgründen, die ich oben angeführt habe; gegen welche sich noch immerhin alle Gemeinsprüche den Kopf und die Knie verstoßen haben, und noch lange Zeit verstoßen werden.

Der Geist der Industrie oder der Betriebsamkeit beruhet auf den drey folgenden Haupterfordernissen: 1) Auf der Noth — 2) auf dem angebornen, eingesogenen und dazu fortan gebildeten Geiste in der Nation, und 3) auf der Tendenz (Bestreben) des Menschen nach moralischer oder physischer Perfektibilität, oder seinen Zustand immer unabhängiger, immer behaglicher (d. i. wie die Britten sagen, comfort) zu machen. Dringt die Noth ein, so wird der individuelle Mensch, oder eine ganze Völkerschaft, alle ihre intellektuellen (moralische), nd ihre physischen (körperlichen) Kräften aufbieten und zusammenraffen, um derselben entgegen zu arbeiten, und um sich auch

in Zukunft gegen ihre drückende Wirkung zu sichern; dieses ist die erste Anlage zur Industrie. Die folgende Generation ist schon durch Erziehung und Erfahrung zu der Nothwendigkeit dieser Industrie gebildet, und erzeuget den Nationalgeist; und dieser vermög seiner nun aufgeweckten Anlagen, bleibt niemals still, sondern — hat er seine und der seinigen Existenz gesichert, — sucht sich dieselbe immer zu höherm Wohl, und Genuß der Freuden zu vervollkommnen. In mehrern Ländern sind alle drey Grade der Ursachen der Industrie so genau mit einander vermischt und vereiniget, daß dieselben gesöndert nicht sichtbar dargestellt werden können; die Geschichte der Industrie jedes Landes beweißt aber diesen Gang der Natur derselben hinlänglich. Der letzte Grad ist nicht zu berechnen; er ist ein moralischer Druck und Gegendruck (vis centrifuga et centripeta). So wie sich in England die Auflagen jährlich auf eine, uns ungeheuer scheinende Art vermehren, so steigt der Industriegeist im gleichen Verhältniß, und sucht sich mit den steigenden Bedürfnissen, nicht allein ins Gleichgewicht zu setzen, sondern demselben noch vor zu eilen; und steigt gleich der Luxus in diesem Lande auf eine uns Schwindel erregende Höhe, so dient er eben dem Industriegeiste zu einer immer fortwirkenden Springfeder oder Hebel; so lange das Wasser druckt, so geht das Wasserrad, und der Springbrunnen wird immer höher steigen, jemehr sich der Druck der Flüssigkeit vermehrt, und nur die Vernachläßigung oder Verstopfung der Wasserleitung kann die ganze Organisation in Unordnung bringen und zersprengen. Gebt mir einen Standpunkt außer der Erde, sagte schon Aristoteles, und ich will sie mit meinem Hebel aus ihrer Axe verrücken; und wir verweisen jene Staatsklügler, welche den Fall von England und Frankreich schon seit Jahrhunderten aus ihren Finanzen auf ein Jahr voraussagten, auf die Zeiten Karls des Großen, wo vor etwa tausend Jahren, der Mütt Korn zwey Pfennig oder einen Kreuzer galt *), und itzt 480 oder 640 mal mehr gilt. Wir und der Staat sind deßhalb nicht zu Grunde gegangen; und unsre Nachkommen werden sich auch durchzuziehen wissen, wenn der Mütt Korn in gleicher Progression auf den 3200 mal höhern Preis kommen wird.

*) Baluzii Capitul. Anni 794. ff. 2.

Dringt die Noth aber nicht ein, so wird der Alpenwirth sein kontemplatives sorgloses Leben und Hinwallen von diesem Planet in einen andern, nimmermehr um irgend eine Anstrengung seiner Kräften vertauschen. Kann der Landwirth ohne viele Sorgen seine wenigen Bedürfnisse noch immer durch die Produkte seiner Wirthschaft befriedigen und anschaffen, so wird er bey dem Worte Industrie lächeln, und zufrieden sein Wamist streichen. Hat der Rentenirer noch keine andere Kümmerniß, als mit seinem Faktoren zu überlegen, wie er dieses oder jenes Capital sicher genug anlegen könne, so wird er bey dem Wort Handel gähnen, eine Prise nehmen und fragen: wo ist heut Assemblée? — und alle die schönsten Aufforderungen, alle die wohlgemeyntesten Anstalten der Regierung, alle die auserlesensten Blumen von der Kanzel weg, alle noch so genau berechnete Vorschläge der Saatsärzte gleiten von der Menschheit ab, wie die heissen Sonnenstrahlen von der Gletscherwand im Hochgebirge; — was etwa noch aufthauet, friert des Nachts wieder zu.

Dringet aber einsten die Noth ein, und dieses wird nicht fehlen; nehmen fremde Kriegsdienste dem Aelpler einsten den Ueberfluß seiner Ueber-Bevölkerung nicht mehr auf, und trägt der Ertrag seines Viehstandes nicht mehr ab, um seinen Caffeegaumen zu kitzeln; können die Grundgüter nicht mehr ohne Ruin des Landbaus zerstükelt werden, und ihr Besitzer nicht mehr alle Marktage mit seinem Rößlein und Kehrwägelein in die Stadt fahren, nicht mehr beym Bären oder im Park hinter seinem zwölfbatzigen Freyheit und Gleichheit posaunen, und mit nervigter Faust auf dem Tisch über Regierung und Abgaben loßziehen; findet der Rentenirer bey Vergleichung seines Zinsrodels und seiner Ausgaben, daß es forthin unmöglich sey, standesmäßig zu leben, und sein Kind so zu erziehen, daß es, wie er, in Zukunft ohne Sorgen sein Auskommen habe; daß es unmöglich sey, Küche und Keller, Equipage und Gouvernante, Bibliothek und Tableaux fernerhin zu unterhalten — alsdann wird man dich suchen, holde Freundinn der Menschheit, Industrie! und du wirst dich finden lassen; man wird dich umarmen als eine Tochter des Himmels, und du wirst dein Füllhorn nicht schließen!

Allein soll denn dieses Geschenk der Vorsehung in der Noth, diese zarte Pflanze, ungewartet, unbesorget aufschießen, im Keime verwahrloset, ersticket vom Unkraute neben ihr herum, von jedem Schmarozer-Gewächs, das sich an sie hänget, von jeder zähen Windeblume, so sich um sie schlinget, ausgesogen und verzehret werden; oder soll sie gewartet, gepfleget, von jedem Ungeziefer gesäubert, von jedem Unkraute gegätet, gedünget, begossen, und an einem Pfahle geleitet werden; damit sie in ihrem schönen, gesunden Wachsthum zu einem Baume gedeyhe, dessen Blüthen uns mit Hofnungen erquicke, dessen Früchte uns mit süßer Nahrung erfreuen, unter dessen Schatten wir im Alter befriediget ausruhen können?

Oder soll der gute Saamen der Industrie auf dürre Felsen gesäet werden, damit er vertrockne und nicht aufgehe, oder auf die Strasse, damit ihn fremde Zugvögel wegfressen, oder unter Dornen und Hecken, damit er ersticke, oder auf fruchtbar Feld? Freylich wird das Unkraut, der Hauhechel, die Distel, der Dornstrauch sagen, ich hab ein so gutes Recht da zu seyn, wie ihr, wir wachsen auf gleichem Boden. Der Landmann aber antwortet ihnen: was nützet ihr, entziehet ihr nicht die Nahrung den nützlichen Gewächsen, so ich pflanze, verdränget ihr dieselben nicht und ersticket sie, ritzet, stechet und verletzet ihr nicht alles, so sich euch nähert; könnet ihr ja nicht einmal das unschuldige Lamm ungerupft bey euch vorbey gehen lassen, müsset ihr ihm noch die Wolle ausreissen. Fort mit euch, ich will euch Disteln den Eseln zum Futter vorlegen, und dich Dornstrauch zum Anfeuern brauchen, dazu einzig seyd ihr gut.

So mit der Industrie; sie muß gewartet, gepfleget, geleitet und gesäubert werden, wenn sie gedeihen und Früchte bringen soll, ihr Saamen muß nicht mit der Hand der allgemeinen Handels- und Gewerbs-Freyheit in alle Welt, auf Felsen und Strassen, unter Unkraut und Dornsträuche gesäet werden, wenn er aufgehen soll, sondern muß seinen bearbeiteten und gepflegten Boden finden. Unter diesen so nöthigen Pflege- und Wartungsmittel verstehen wir nichts anders im moralischen Sinne, als jene Verordnungen, Verträge und Einrichtungen unserer Handelsstädte, vermittelst welcher Stadt und Land in einen solchen Wohlstand gekommen sind, und die man zum Muster nehmen muß,

wenn man über den Nutzen der Industrie pertinent urtheilen will.

Um dieses durch kräftige Beyspiele zu beweisen, wollen wir eine kleine Reise durch einen Theil der Schweiz vornehmen, und den Nutzen des freygegebenen und des geleiteten Handels- und Gewerbsfleißes auf das allgemeine Wohl untersuchen und mit der Lokalität vergleichen; wir fangen mit Zürich an, weil diese Stadt am stärksten im Gerüchte ist, sie despotisire und drücke das Land mit ihren sogenannten Monopolium, welches bey mir aber nichts anders, als eine auf die Natur der Sachen gegründete weise Einrichtungen sind, denen sich nur ein Thor widersetzt.

Verfolgen wir das Ufer des Zürichsees auf beyden Seiten, von der Stadt über Thalwyl, Richterswyl, Wädenschwyl, und auf der andern Seite über Stäfa, Meilen, Küßnacht zurück, so finden wir ein Paradies, den ausgezeichnetesten Landbau, die schönsten Wohnungen, den fröhlichsten Wohlstand, vermehrte Bildung, Kenntnisse und Erfahrung in Industriesachen wie in der Landwirthschaft, unermüdete Thätigkeit, und ein stetes Bestreben seinen Wohlstand immer noch mehr auszudehnen. Bin ich an einem Sonntage hier, so traue ich den Augen kaum, wenn ich die saubere, reinliche Kleidung, die hier und da in Pracht ausartet, die Fröhlichkeit und den Hang zu Lustbarkeiten sehe; werf ich meinen Blick über den herrlichen See, so freue ich mich der vollen Schiffen, auf welchen sich die muntere Jugend unter Gesang und Begleitung musikalischer Instrumente ergötzet; kehr ich denselben gegen das Land, so ermuntre ich mich an den jovialischen Militairübungen, welche hier aus der Last ein Spielwerk geworden sind; trete ich in das nette Wirthshaus, so staune ich ob der Gründlichkeit, Witz und Verstand, wie die ältern über ihren Beruf, ihre Feldwirthschaft und Geschichte des Tages urtheilen; rede ich einen an, so fühl ich seinen Stolz, seine Zuversicht, die nur aus Unabhängigkeitsgefühl entsteht; führet er mich in sein Haus ein, so bewundere ich dessen schöne Bauart, die Reinlichkeit so in demselben herrscht, die Auswahl der Mobilien; ladet er mich zu Gaste, so erquicke ich mich an seiner wohlbesetzten Tafel, und ein vortrefliches Glas Wein löset uns die Zunge zu einem traulichen Gespräch.

Dieses soll nun das Gelände, dieses sollen die Unterthanen seyn, welche von der Stadt Zürich durch Monopolium gedrückt, despotisirt und ausgesogen werden. Sonderbar. Sonst erzeuget Despotismuß Elend, Dumpfheit, Faulheit, Fühllosigkeit, und ich sehe nichts davon. Ich muß denken, der Haken liege an einem andern Orte; vielleicht giebt es auch hier Leute, denen, wenn sie alles vollauf und genug haben, die zehen Gebote und das Christenthum im Wege sind, und diese nun, um weiters zu kommen, gern wegwünschten. Ein Gespräch unter vier Augen, durch ein Gläschen Lacote oder Veltliner belebt, mag hier eine kleine Aufklärung geben.

J. Ja glückliche, fast beneidenswerthe Leute, seyd Ihr Zürich-See Leute; mir scheints, es fehlt Euch gar nichts mehr.

E. Ja, scheints, scheints. Aber ach! es wär doch noch viel davon zu reden.

J. Wie so; ich kann nicht einsehen, was Euch noch mangeln soll; die schönste Natur, so man sich denken kann, umgiebt Euch; Fruchtbarkeit, Seegen des Landes und Fülle ist, wo man die Augen hinwirft; Wohlstand, Reichthum, Fröhlichkeit zeigt sich überall; Euer Verdienst und Arbeit gehet glücklich von statten; Frieden, Ruhe, wenige Abgaben, Freyheit . . . .

E. Freyheit. Was, Freyheit? Kommen Sie uns nicht mit der Freyheit. Ja, wenn der Zürcher Burger nicht wäre, aber der — doch bringen Sie mir die Galle nicht auf.

J. Ohne uns zu echauffiren, — vielleicht ist das alles nur Einbildung. Der Mensch ist nun so geschaffen, daß er auch bey seinem schönsten Wohlstand meynt, er müsse immer etwas zu klagen haben.

E. Was Einbildung! Ist es Einbildung, daß wir unsere Fabrikwaaren nur an die Zürcher Burger verkaufen, daß wir den Stoff dazu nur von denselben kaufen müssen? Ist es Einbildung, daß wir ausgeschlossen sind von dem geistlichen Stand, daß wir nicht studiren dürfen, zu keiner Ehren- und Amtsstelle gelangen können — nicht können, nicht könnnen . . .

J. Nicht können Rathsherr und Burgermeister werden, ich will Euch darauf helfen, daß ist doch der Hauptknoten, weil er crescendo zuletzt erscheint. Im Vertrauen, auf dem letzten

halte ich nicht einer Hagebutte werth. Hundertmal schätze ich mich glücklicher ein ruhiger, geschützter Unterthan einer weisen Obrigkeit zu seyn, als selbst Regent. Das Regieren muß erlernet werden, wie jede andere Kunst — und wer regieren will, ohne daß ers erlernt hat — vor dem fürcht ich mich, den flieh ich, denn er wird mich betriegen, wie der Marktschreyer am Krankenbette; ich bleibe lieber bey meinem Hausarzte, zu dem ich Zutrauen habe. Was würdet Ihr zu den Schiffern dort unten sagen, wenn sie zu Euch kämen und verlangten, Ihr solltet sie nun auch einmal Mousseline weben lassen, weil es mehr einträgt, und ihr solltet hingegen hinuntergehen, das Ruder zu führen. Ihr würdet lachen und sagen: sie verstehen und können es ja nicht. Sie würden Euch aber antworten: Braucht's sich viel zu verstehen, das ist ja bald gelernt, man braucht ja nur mit den Füßen zu trappen und mit Händen auf- und abzufahren, und das Weberschiflein von einer Hand in die angere zu jagen, so ist das Hexenwerk fertig. Wenn ihr nun in einem solchen Schiffmann Euern Webstuhl und Euer feines Garn anvertrautet, was meynet Ihr, wie wird es in ein drey bis vier Monathen drein sehen?

E. In Grund und Boden wird es ruinirt seyn.

J. Und die gelieferte Arbeit?

E. Abscheulich Zeug! doch was hat das für Verbindung mit obigem?

J. Keine andre, als daß wir vor der Hand, die Amts- und Ehrenstellen, Rathsherrn und Burgermeister beyseits thun und anerkennen: daß wer den Staatswebstuhl und das Staatsschiff führen will, diese Kunst eben so gut erlernet und darinn geübt seyn muß, wenn es gut gehen soll, als der Mousselinweber; sonst giebts verhürrschts Zeug, das werdet Ihr einsehen. Aber daß Ihr gezwungen seyd, für Eure Handelsprodukte von dem Zürcher Burger abzuhangen, das geht Euch näher an, das scheint mir hart.

E. Abscheulich, tyrannisch, despotisch ist es.

J. Doch verdient jede Sache, insonderheit die am stärksten beklagteste, eine genaue Untersuchung. Ihr durftet Eure Fabrikate nur dem Zürcher Burger und sonst niemand verkauf-

fen; aber wenn Ihr ihm sie brachtet, so nahm er sie doch ab, und zahlte sie baar, oder wie gieng's?

E. O ja, sonst hätten wir sie wischen wollen; wenn einer in Zürich sie nicht abnahm, so nahm sie der andere, oder wenn einer nicht baar zahlte, so zahlte der andere baar, und es stand in unserm freyen Willen diesem oder jenem Credit zu machen. Freylich drückten sie uns manchmal, wenn die Waare keinen Abgang hatte, wie wenn sich alle mit einander verschworen hätten, und dann mußten wir mit dem Preise herunterlassen, aber wir tränkten es ihnen gut wieder ein, wenn die Waaren gesucht wurden, und dieses wußten wir gleich; dann stiegen wir auch mit dem Arbeitslohn.

J. So, so. Ihr werdet dem Zürcher Burger aber die Materialien, die Baumwolle, die Seide auch baar bezahlt haben.

E. Das eben nicht; wir erhielten sie auf so lang Credit, als wir sie zum Verarbeiten brauchten, oft auch auf länger; wollten wir, so konnten wir skontiren.

J. So, so. Aber ihr werdet dem Zürcher Burger oder der Obrigkeit davon stärkere Abgaben geben müssen, wie etwa der Landmann den Zehnden?

E. Ja, das wär sauber! — Keinen rothen Heller; sie, in der Stadt müssen das alles bezahlen, Fabrikzoll, Kaufhauszoll und allen solchen Plunder.

J. Und was wollet Ihr dann mehr?

E. Daß wir frey unsre Fabrikwaare verkaufen könnten an wen wir wollten, und daß wir frey unsere Waaren dazu (Urstoffe) einkaufen dürften, von wem es uns gelüstete.

J. Und was hättet Ihr desto mehr, als itzt?

E. Ey! den Profit, den die Zürcher von ihrem Handel haben, könnten wir selbst auch gebrauchen.

J. So, und Euern itzigen glücklichen Zustand auf das Spiel setzen, um nachher minder zu haben, als itzt. Was kann auf dieser Erde ein Fabrikant mehr wünschen, als daß er seine Arbeit richtig absetzen, richtig bezahlt erhalten, auf Credit die rohe Waare sich anschaffen, und so ohne Sorge sein Capital im Jahr funfzehn bis zwanzigmal umsetzen könne, ohne irgend die Gefahr eines

Verlusts zu fühlen. Laßt uns nun untersuchen, wie sich der burgerliche Handelsmann in Zürich in dieser Lage verhält. Er muß erstlich eine große Summe Geld disponibel haben, um die rohen Materialien im Auslande von der ersten Quelle, mit den Rimessen auf der Hand, einzukaufen, mit Risiko eine lange Fahrt aushalten, mit schweren Kosten eine schwere Fracht, Zölle und Speditionskosten bezahlen; ist diese rohe Waare angelanget, so muß er sie erst erkennen, ob sie gut sey; ist sie schlecht, so ist's zu seinem Schaden, oder es giebt Gelegenheit zu Prozessen und Ausgaben; dann muß er sie sortiren, dem Fabrikant auf Credit geben, demselben den Arbeitslohn baar bezahlen, dann dem Staate Fabrik und Kaufhauszölle entrichten, jene eine Zeitlang auf dem Lager haben, bis er sie mit Vortheil absetzen kann, nachher auf sechs Monath Termin verkaufen, um meistens erst nach Jahresfrist sein Geldcapital wieder einzukehren. Rechnet man hiezu die öftern Verlüste, denen der Handelsmann, bey den immer sich vermehrenden Falliten ausgesetzt ist, die Gefahren bey seinen Versendungen in entfernte Länder, die immer angestrengte Thätigkeit, seinen Waaren Absatz zu verschaffen, oder die abwechselnden Moden, den Geschmack der Abnehmer zu erforschen, neue Quellen zu entdecken, andern Conkurrenten vorzukommen, oder durch Schleichhandel mit großer Gefahr in andre Länder einzubringen. Man verbinde noch damit die Handelskenntnisse, die hierbey zum Grund liegen müssen, als die Kenntnisse der Waaren selbst, der Orten, wo man sie am besten herbezieht, wo man sie absetzen kann, die Kenntniß des Wechselrechts, der Sprachen, der Sitten, Gebräuchen und Rechten jedes Orts mit welchem man in Verkehr stehet; die Erziehung, die Kosten derselben und der nöthigen Reisen, ihrer Comptoir und Magazinen; alles dieses macht den Handelsstand der Städter äußerst beschwerlich und riskabel. Wie ungemein glücklicher und ruhiger ist der Fabrikant, der sicher ist, seine Fabrikata gegen baar Geld zu jeder Zeit abzusetzen, und wie unglücklich derjenige hingegen, der seine Produkten zuerst rechts und links anbieten, auf Credit geben, oder wenn er Geld bedürftig ist, unter dem gewöhnlichen Preise loszuschlagen gezwungen ist.

E. Und

E. Und doch ist der Zürcher Burger reicher geworden als wir, und dieses könnten wir auch werden, wenn uns der Handel frey und offen ist.

J. O! über die Thoren, die immer ihr Glück nur nach der Masse des Geldes schätzen. Jeder bloße Geld Reichthum ist nur relativ. Der Engländer, so hunderttausend Louisd'ors in seinem Handel zu stecken hat, ist nicht reicher, als der Deutsche, so hunderttausend Gulden verkehrt; und der Zürcher Burger, so hunderttausend Gulden in seinen Handel wenden muß, dieses Capital aber nur in anderthalb Jahren mit Risiko umsetzen kann, ist nicht so reich, als Ihr hier, die Ihr Euer Capital von 10, 20,000 Gulden des Jahrs 15 bis 20mal im baaren, hiemit ohne Gefahr kehren könnet! — Und wie viel Profit meynet Ihr dann, daß ein solcher Handelsmann im Großen an einem Stück von 32 bis 16 oder 8 Stäben, alles in allem gerechnet haben kann? In den besten Jahren kaum einen Gulden, wenn es ordentlich gehet, einen Franken, und in einem Durchschnitt von zehn Jahren etwa ein Pfund, oder halben Gulden. Es muß einer also schon ein großes Capital in dem Handel zu stecken haben, wenn er in einem Jahre 20 bis 50,000 Stück ohne Verlust absetzt. — Was erfodert dieses nicht für eine Thätigkeit, für ein ansehnliches Personale, für einen beständigen Cassavorrath! Ohne zu bedenken, daß ein solches Handelshaus von einem Jahr zum andern, hier seine 10,000 an einem Wechselhause, dort seine tausende an einem Debitor verliert; hier ihm eine Parthie Waare auf dem Lager bleibt, dort eine andere ruinirt oder verloren gehet. — Und Ihr wolltet um einen kleinen Profit von einem Kreuzer oder Schilling auf der Elle, wozu Ihr noch ein großes Capital hineinstecken müßtet, Euern itzigen so auffallenden Wohlstand auf das Spiel setzen, und Euch nach und nach vollends ruiniren?

E. Ruiniren? Ihr übertreibet es.

J. Nichtsweniger; — ich werd' es Euch nicht allein deutlich beweisen, sondern mit den treffendsten Exempel aus unserm Canton klar und deutlich unter die Augen stellen. Doch, noch ein's müssen wir vorher ausmachen. Ihr sagtet vorhin: wenn die Waare gesucht war, so wußtet Ihr schon den

Zürcher Handelsmann zu halten; und wenn der Absatz sich stekte — so seyd Ihr von demselben gedrückt. Also hieltet Ihr einander ganz ordentlich das Gegenrecht, und könnet Euch mit Recht nicht beklagen; oder genau betrachtet, war der Zürcher Handelsmann gegen Euch in einer bedenklichern Lage, als Ihr gegen ihn. Denn, nicht wahr? Ihr waret nicht gezwungen nur mit einem Haus in Zürich zu handeln; wenn also unter den 80 bis 100 Häusern in Zürich, die im Baumwollen, Wollen, Seiden und Leinwand fabriziren ließen oder handelten, eines Euch zu drücken schien, so gienget Ihr zu einem andern, von den Eschern zu den Muralten, von diesen zu den Orellen, Otten, Schinz, Schulthessen, Werdmüller u. s. w. Wollte keines dieser Häuser Eure Arbeit um verlangten Preiß abnehmen, so konntet Ihr mit aller Zuverlässigkeit einsehen, daß der Absatz der Waare in der That stocke, und für den Fremden so gut stocke, als für den Zürcher Burger. Denn der Einwurf, diese könnten es mit einander verabreden und zusammenhalten, kann hier nicht gelten. Das Partikularintresse jedes Handelsmanns ist zu genau bestimmt, als daß ein jeder, wenn er vor sich sieht, hier seiner Waare einen Absatz zu verschaffen, dort eine Spekulation zu machen, oder sonst einen Vortheil zu ziehen, seine Handelseifersucht, seinen Handelsgeist, seine Conkurrenz blos aus allgemeinen Rücksichten einschränken würde; übrigens kann dieser Druck nie so stark gewesen seyn, als man nun gern die Leute, so nicht selbst näher forschen mögen — überreden will Denn ein so ausgezeichneter Wohlstand nicht einzelner Personen, sondern der ganzen Gegend, und harter Druck sind offenbare sinnlose Widersprüche, und diejenigen Personen, die durch Fabrikatur in einen solchen augenscheinlichen Wohlstand gekommen sind, daß sie mit Silberservice auf Porzellan essen, ein solches Gläschen Wein im Keller haben, sich solche Mobilien anschaffen, und des Sonntags sich so fröhlich und lustig machen können; soll nicht über Druck reden, wenn er bey einem unbefangenen Beobachter nicht den Verdacht erregen will, daß unter der Maske solcher Klagen, blos Ehr- und Scheelsucht verborgen liegen.

E. Ey, ey! Ihr gerathet ins Feuer; doch machet Ihr mich je länger, je aufmerksamer, um so mehr, da Ihr in einigen Punkten nicht Unrecht habt.

J. Wer sollte nicht lebhaft werden, wenn er ein, daneben so braves, fleißiges, und itzt noch so wohlhabendes Volk, auf dem Wege sieht — sich und seine Kinder unaufhaltsam in den Abgrund zu stürzen, und dieses blos wegen Schwindelleien, wegen Allgemeinsprüchen, die von aller Erfahrung entblößt sind? Dann um wieder aufs Alte zu kommen, was habet Ihr für Sicherheit, und welche Garantie, daß Euch der Fremde, der Deutsche, der Italiäner, der Franzos, der Genfer, der Basler minder drücken wird, als der Zürcher Burger. Er ist Euch zu nichts verpflichtet, er hat nur auf sein Intresse zu sehen. Findet er seinen Vortheil und Absatz, so wird er Euch Eure Waaren abnehmen oder ablocken. Findet er seinen Vortheil und Absatz nicht, so wird er keine nehmen, oder nur in dem Preise, so ihm, und nicht Euch gefällt, wenn Ihr zu verkaufen genöthiget seyd; und beständig zu arbeiten und nichts erlösen, das könntet Ihr in der Länge nicht aushalten. Er wird sich bey Euch freylich im Anfange einschmeicheln, bis er die, Euch nützlichen und ihm hinderlichen Bande, zwischen Stadt und Land zersprengt, und Euch in seine Schlingen gezogen haben wird. Er wird Euch für seine angepriesene Waaren längere Termine (vielleicht zu Euerm Unglück, um Euch leichtsinniger und von ihm immer abhängiger zu machen) — geben, er wird von Euern Fabrikaten in Tausch oder in Gegenrechnung in beliebigen Preißen abnehmen, es aber nach und nach so einrichten, daß Ihr ihm zuletzt bey jeder Rechnung heraus schuldig werdet, er muß es thun, weil jeder kluge Handelsmann suchen muß, sich so unabhängig von andern, und andere so abhängig von ihm, als möglich zu machen. Hingegen hat der Zürcher Burger eine Menge Gründe, auch neben seinem hier verwickelten Handelsintresse, die ihm so nah liegenden Fabrikanten auf dem Lande billiger und schonender zu behandeln, als jeder Fremde, der nichts als seinen momentanen Profit zu beherzigen hat, und der nur so lange da hauset und verkehrt, als er seinen Gewinnst findet; mags nachher gehen wie es will,

er wascht sich die Hände. Es kann den Zürcher Burgern nicht gleichgültig seyn, ob so viele Gemeinden, mit welchen sie auf so mannigfaltige Art verbunden sind, glücklich oder unglücklich seyen; ob sie im Anfange durch allzuleichten, scheinbaren Gewinn, noch ausgelassener und wollüstiger werden, und beym leicht möglichen Stocken der Arbeit, vom Fremden nun verlassen, in Elend und Armuth versinken; ob Moralität oder Laster zunehmen; ob die nun so herrliche, durch die Fabrikation so auffallend unterstützte *) Landkultur eingehe, und so öde werde, wie im benachbarten Canton Schwyz, wo Handels- und Gewerbsfreyheit im vollsten Maaße herrschet; ob der Landeskredit und Eigenthum gefährdet werde oder nicht; das Alles und noch mehr kann der Burgerschaft von Zürich nicht gleichgültig seyn. Sie wird daher all' ihr möglichstes thun, um jedem Verfall vorzubeugen. Sie wird bey einem starken Absatze der Waaren Euch alle mögliche Vortheile genießen lassen, bey dem Stocken derselben Euch gewiß weniger drücken als der Fremde, der gar keinen Beruf in sich fühlet, Euch auf Unkosten seines Gewinnes zu schonen, am wenigsten alsdann, wenn er durch seine Machinationen Euch von Eurer Mutterstadt abtrünnig, und Euch von ihm selbsten nun abhängig gemacht haben wird.

Glaubet Ihr, wenn Ihr einmal Eure rechtlichen Verträge mit der Stadt Zürich, die so sehr auf die Natur der Sache und Erhaltung des gegenseitigen Wohlstandes gegründet sind, werdet zerrissen haben, dieselbe werde dann in Zukunft die nehmliche landesväterliche Vorsorge und so mannigfaltige Unterstützungen fortsetzen, um nur Undankbare zu pflegen, und Fremden den Nutzen in ihr Netz zu jagen; sie werden fernerhin den Fabrik- und Kaufhauszoll, so sich alle Jahre auf

---

*) Man sehe hierüber Hirzels vortrefliche Abhandlungen über die Frage: „Ist die Handelsschaft, wie solche bey „uns beschaffen, unserm Lande schädlich oder nützlich, in „Absicht auf den Feldbau und die Sitten des Volks? im „Magazin für die Naturkunde Helvetiens III. S. 53. f.“ sie enthält die wichtigsten Belege und Thatsachen, die nie genug frischerdings gelesen und beherziget werden können.

die hunderttausende beläuft *) allein tragen, und diese Summe nicht auf Euch, so viel Ihr verarbeitet, zurückwerfen; glaubet Ihr, sie werde nicht die Summe von hunderttausend Franken, die sie wöchentlich baar unter die Landfabrikanten vertheilt **) — lieber suchen so viel möglich, nach und nach durch andere Einrichtungen in ihrer Stadt zu behalten; glaubet Ihr, sie werde in Zukunft mit jener liberalen Großmuth, und wohlthätig-gesinnten Herzen in Unglücksfällen, wie im Krieg, Theurung, Hunger, Krankheiten, Gewitter-Brand- und Wasserschaden Euch unterstützen, und wieder aufhelfen, wie sie, Zürich, bis dato gethan, und mehr geleistet hat, als verhältnißmäßig keine Stadt, keine Regierung, kein Fürst in Europa bis itzt gethan haben. ***)

---

*) S. nachfolgende Tabellen.

**) Man rechnet zum wenigsten 50,000 Landfabrikanten in dem Canton Zürich; wenn jeder, was zum allerwenigsten ist, durch die Bank und im Durchschnitt wöchentlich zwey Franken verdient, so macht dieses in der Woche 100,000 Franken, und im Jahr 5,200,000 Franken, oder 7,800,000 franz. Livres; es sind aber viele, die wöchentlich drey, vier, fünf Franken verdienen.

***) Damit man dieses nicht als einen Pleonasmus oder Uebertreibung ansehe, so kann man nur aus folgendem einzelnen Faktum auf andre unzählige schließen. Ao. 1778 verwüstete ein Wolkenbruch das Dorf Küßnacht am Zürich-See. An einem Herbstsonntag wurde in der Stadt Zürich Steuer gesammelt, und es fielen 35,000 Gulden, der Louisd'or zu 10 Gulden, machen, sage, 3500 Ld'or oder 84,000 franz. Livres. Zürich hatte damals innert seinen Ringmauern nicht mehr als 10,000 Einwohner, macht also per Kopf — kaum geborne Kinder, Dienstboten, Taglöhner, Arme mit eingerechnet — über acht französische Livres. Und dieses that die zwar alt-republikanische, aber wegen oligarchischem despotischem Drucke ihrer Angehörigen verschrieene Stadt Zürich gegen ein Ort, das sich in vier Jahren ganz und schöner erholte, und 20 Jahre nachher sich wider die nehmlichen Gutthäterinn empörte, und den Mißvergnügten vom See, Platz und Gelegenheit verschaffte, ihre gegnerischen Versammlungen zu halten, alldie-

Oder wird sie nicht — gleich einer Menge anderer Handels- und Fabrikstädten, in ihrer Stadt oder Stadtbezirk eigene Fabrikanstalten und Manufakturen errichten, und Arbeiter dazu für Kost und Lohn eindingen. Sie wird derer in diesen brodlosen Zeiten genug finden, wo eine Menge hinzuströmen wird, um nur ihr Leben zu fristen, und zufrieden seyn werden, auch nur von einem Tag zum andern ihre sichere Nahrung zu haben, ...

E. Ihr machet mir recht warm; meynet Ihr, es könnte so kommen?

J. Nicht anders, oder glaubet Ihr denn, die Burger von Zürich werden verbunden und so thöricht seyn, Ihre Verträge und Gegenverbindlichkeiten ferner auszuüben, sobald Ihr einseitig und gewaltsam Euch der Eurigen entzieht; oder sie werden ihren Fleiß, ihre Kenntnisse und Geldcapitalia in Unthätigkeit ruhen und verschimmeln lassen? Sie werden es Euch bald zuvorthun; und trifft Euch irgend ein Unglück, so könnet Ihr dann vergeblich Eure Allmosenbüchse von Italien nach Frankreich, von da nach Holland und Deutschland wandern lassen, ehe Ihr so viel Schillinge zusammenbringet, als Zürich Euch bey jedem einzelnen Unglückszufall zukommen ließ. Ihr könnet der Stadt Zürich nicht genug danken, daß sie schon vor langer Zeit her dem Lande die Fabrikation überließ, und sich den Handel vorbehielt, da hingegen in den meisten Handelsstädten in Europa, Fabrikation mit dem Handel innert ihrem Umkreis blieb; wie in Paris, Lyon,

---

weilen in dem neu-republikanischen Paris, wo Freyheit und Gleichheit ob jeder Hausthüre pranget, für das unglückliche, auf den Grund abgebrannte industriöse Dorf St. Claude in Frankreich, mit Mühe 480 Livres, sage vierhundert und achtzig Livres zusammengebracht werden konnte, da diese Stadt doch, wenn jeder, einer in den andern, nur einen Sols gesteuret hatte, 40,000 Pf. abwerfen würde. Allein, so wie sich nun die Zürcher Mildthätigkeit von 160 Sols zu einem Sols von Pariser Freyheit verhält, so verhält sich auch alt-republikanischer Sinn und Herz, zu neu-republikanischem Geist und Form.

Rouen, London, Birmingham, Manchester, Scheffeld, in Deutschland, in allen Städten des gewerbreichen Sachsens und Schlesiens. Dadurch kam Euer Land und die Cultur desselben so ausserordentlich auf, und Euer Wohlstand nahm so zu, daß er zum Gegenstand der Bewunderung jedes Reisenden wurde; tretet Ihr aber aus diesen gegenseitigen Verhältnissen heraus, so ist Euer Ruin gewiß und unfehlbar, der Verlust der Städter aber wieder zu ersetzen.

E. Ihr decket mir da Sachen auf, die unser Untervogt und unser Seckelmeister ganz verschwiegen, und über das Andere ganz anders raisonnirten.

J. Wer sind diese?

E. Es sind die reichsten Fabrikanten in unserer Gemeinde, die am meisten wieder den Handelsdruck der Zürcher schmähen und loszieheu.

J. So! Nun geht mir ein Licht auf. Ihr guten Leute! Nicht das allgemeine Beste, nicht Euer wahres Wohl, sondern blos ihren Privatnutzen beabsichten diese Männer. (Hütet Euch vor den falschen Propheten, die in Schaafskleidern zu Euch kommen, inwendig aber sind sie reissende Wölfe. An ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen; kann man auch Trauben lesen von den Dornen, und Feigen von den Disteln? Matth. 7.) Wenn sie Euch von Euern Verbindungen von Zürich abwendig machen wollen, um nachher an derselben Stelle zu treten; alsdann Gnade Gott den ärmern Fabrikanten unter Euch, wenn Ihr unter einer solchen Ruthe seyd. Ich will Euch ein paar Exempel sagen, wie es in unserm Canton bey den großen Gutsbesitzern gehet. Ist in einem Dorf ein reicher Wirth, oder Müller, oder Händler, oder Statthalter, Amman, oder Freyweibel, der zu denjenigen gehört, der, wie mehr er hat, desto mehr er haben will, so wissen sie es sehr fein und von ferne einzuleiten, um zuletzt zu ihrem Zwecke zu gelangen. Hat ein Bauer ein artig Stück Land, das einem dieser Magnaten in die Augen sticht, so lockt ihn der Wirth z. E. ins Wirthshaus, und trinkt mit ihm eine halbe, bis ein Maaß auch zwey; will der Bauer bezahlen, so wird der Wirth bey Leibe nichts annehmen, son-

hern weiset ihn freundlich mit einem „das wird sich „schon finden“ heim. Der Bauer ist sich dessen wohl zufrieden, und denkt das ist mir ein freyner Wirth, läßt sich noch einmal und mehrmal anlocken, und mit einem „das „wird sich schon finden“ heimschicken. „Endlich findet es „sich“ der Wirth sagt: hör' Christen, die Tafel ist voll, wir wollen einmal mit einander rechnen. Christen wird verduzt; der Wirth protestirt: er wolle kein Geld, aber nur Lebens- und Sterbenshalber etwas schwarz auf weiß, ein Handschriftli, daß er so und soviel schuldig sey, für baar vorgestrecktes Geld. Der Bauer, wenn er wieder nüchtern ist, findet dieses wunderlich, und verschwört sich, nie mehr ins Wirthshaus zu gehen; er wird wieder angelockt, schon angezapft denkt er: der Wirth hat mir doch noch nie das Geld gefordert, und gehet wieder und wieder, bis die Tafel sich frisch gefüllt, und ein zweytes, drittes Handschriftli erscheint. Der Wirth fordert nie kein Geld, rückt aber näher, und verlangt, daß der Bauer die Handschriftlein zusammen in einem Gültbrief (Pfandbrief) verwandeln lassen sollte. Der Bauer wehret sich lange, endlich wird er nach Bern, und dort in einen Keller gelockt, wo die schon unterrichtete Kellermagd ihm vom bessern, vom gewissen einschenket, bis er versorgt von dem freundlichen Wirth und seinen Agenten zu seinem Schreiber geführt, dort ein Gültbrief errichtet, und von des Wirths mitgebrachten Zeugen unterschrieben wird. Der Wirth ist nun für eine Zeitlang zufrieden; will ihm der Bauer den Zins bringen, so nimmt er es bös auf und sagt: ich habe dir ja versprochen und verschworen, daß ich kein Geld von dir will, „das wird sich schon finden.“ Der Bauer glaubt's, und da ihm der Wirth binnen drey bis vier Jahren weder Zinns noch Capital fordert, so schläft er sorglos ein. Indessen ist endlich der wohl kalkulirte Zeitpunkt des Wirths gekommen, wo sein Plan zur Reifung gediehen ist. Er verkauft und überträgt — scheinsweise — einem seiner Agenten, mit dem er es verabredet hat, den Gültbrief mit dem drey bis vier zusammengelaufenen Zinsen; dieser wartet den Moment ab, wo der Bauer am wenigsten bey Gelde ist,

kündiget ihm den Gültbrief mit drey bis vier Zinsen und Folgen auf. Der Bauer sucht Geld, er findet es kaum, da man es unter der Hand fleißig bekannt gemacht hat, daß diese Verpfändung von Wirthshausschulden herrühren. Er muß sein Grundstück verkaufen, und da hat der Wirth schon seine Leute, die unter der Hand das Stück an sich kaufen. Nun hat sich alles gefunden. Der Wirth hat dem Bauer nie Geld gefordert, sein Wort äußerlich gehalten, alle Rechtsformalitäten beobachtet — das längst gewünschte Grundstück an sich gebracht — und der Bauer ist auf der Gasse. Wie der Wirth, so der Müller und so der Händler, durch Anleihung oder Dings geben von Frucht, Mehl, Pferd, Vieh u. s. w.

Gelingt dieses Maneuvre nicht, so hat der reiche Dorfmagnat ein anderes Hülfsmittel, das nach Landessitte selten seine Wirkung verfehlet hat. Man hängt einem solchen Bauern es Händeli (einen Prozeß) an. Der Stoff dazu ist gleich gefunden. Mag nun der Bauer in der Hauptsache das göttlichste Recht haben, mag er vor den unbestechlichsten Richtern, und durch alle Instanzen hindurch, Recht finden, so ist er doch ruinirt — oft ruinirt, ehe es zum letzt instanzlichen Spruche kommt, weil es in dieser Beziehung nicht auf das Recht, sondern darauf ankommt, wer es in Vorausbezahlung der Unkosten und Vernachläßigung seiner Arbeit länger aushalten, und dem andern gleich thun kann; hier hat der reichere einen sichern Vorsprung auf dem Aermern, der nun schon Geld aufbrechen muß, um die ersten Vorschüsse zu machen, und wo schon der Reichere durch die dritte, vierte Hand, das Geld selbst vorstreckt; er ist ruinirt, weil er sich durch gewonnene, oder sonst geldgierige Agenten zu Inzidenten, oder durch Zorn und Wein zu Schelthändeln verleiten läßt, einige Formalitäten aus Unkunde vernachläßiget, und so, durch meistens verlorne Beyhändel, den Haupthandel abgerechnet, sein kleines Vermögen aufzehret. Man durchgehe die Reihe unserer meisten Prozessen, und man möchte Blut weinen. *) Der reiche Dorf-

*) Wer sich gern einen Begriff von solchen beynah unglaubli-

magnat lebt und webt in Prozessen. Prozesse sind ihm Vergnügen, Erholung und Labsal — er giebt das Geld dazu mit Wohlgefallen her, und rechnet seine Ausgaben darüber in die Rubrik, wohin sie der reichere Städter für Bücher und Gemälde, Equipagen und Assemblee, Comödien und Spiel aussetzet, — er macht sich eine Glorie daraus; — er bringt es so weit, daß er in seinem ganzen Bezirk gefürchtet, geschmeichelt wird, er herrscht willkührlich unter der Form und Schein des Rechtens — und wehe dem, so ihm zu nahe tritt, oder etwas besitzt, das ihm gefällt.

Nicht anders werden sich die Fabrikmagnaten in Euern Dörfern betragen; sie werden alles anwenden, um die kleinern Fabrikanten, Weber und Spinner an sich zu ziehen. Sie werden ihnen im Anfang auf Borg geben, so viel sie begehren, sie werden Kramläden von verschiedenen Waaren aufthun; Euch auf Rechnung Zucker, Caffee, Seidenzeuge Modewaare anhängen, und Euch so umschlingen, bis Ihr ganz in seiner Gewalt seyd; und wehe denn einem jeden von Euch, wenn er endlich müde dieser Abhängigkeit sich davon los zu machen, unterfangen will; wehe . . . .

E. Höret auf, um Gotteswillen, sehet Ihr nicht, wie mir der Angstschweiß über die Stirne rollet; welch fürchterlicher Prophet seyd Ihr; schon itzt zeigt sich das alles, was Ihr voraus saget, schon itzt klagt man hier und da über den Druck in den Dörfern, und über den hochfahrenden Sinn der Freyheitsprediger. — Aber was sollen wir thun, um dem Unglück vorzubeugen?

J. Etwas ganz leichtes — Ihr brauchet nur auf die gerade

---

lichen Umtrieben machen will, lese das berühmte (im Druck herausgegebene) Prozeß des Durs Gysiger von Scherli, gewesenen Freyweibels vom Landgericht Sternenberg im Canton Bern, und die Geschichte jenes Unglücklichen Hingerichteten im Canton Zürich, der aus Raserey wegen ein ihm angehängten Prozeß, indem er Recht behielt, und doch sein Vermögen verlor, seinem Gegenpart das Haus ob dem Kopf anzündete. S. Schweizer Allmanach. Jahrg.

Straße zurückzukehren, von welcher Ihr auf Abwege gerathen seyd. Geh ein Jeder einzeln wieder zu seinem ehemaligen Handelskorrespondenten in Zürich, und sage ihm mit offenherziger Freymüthigkeit: ihm gefalle die neuen Schwindeleyen im Handelswesen nicht, er hätte sich beym Alten gut befunden, mehr denn hundertjährige Erfahrung, und der Seinigen Wohlstand sey ihm Bürge, für die gute und weise Einrichtung, wie sie bis dahin bestanden hat, und wenn die Zürcher Handelsleute auf dem alten Fuße fortfahren wollen, so sey er erbötig, als biederer rechschaffener Schweizer zu versprechen ebenfalls so wieder zu handeln, wie ehemals, und er hoffe, die Zürcher werden es ihm nicht nachtragen, was itzt vorgefallen, sondern ihn mit gleicher Lieb und Freundschaft behandeln wie vorhin, und Ihr werdet sehen, mit welcher Herzlichkeit Euch die Zürcher wieder begegnen, und Euch auf tausendfache Art mehr Unterstützung und Hülfe, in Zeiten der Nothwendigkeit werden zukommen lassen, als Ihr nie von den Fremden erwarten könnet.

E. Ja, das will ich zum wenigsten; denn Ihr sprechet gleich, wie mein guter Vater und Grosvater stets gesprochen haben.

J. Das wäre?

E. Ja, höret nur. Mein Urgroßvater war ein armer Weber aus hiesigem Ort. In der grausamen Zeit der Theurung von 1680 bis 90, suchte er auch Arbeit für ihn und seine Kinder; nachdem er hier und in Zürich lange vergeblich angesucht hatte, so traf er einen alten Hrn. Escher an, den er noch kannte, und klagte ihm seine Noth und verzweiflungsvolle Lage. Dieser habe ihn mit nach Hause genommen, und ihm gesagt, er wolle eine Probe mit ihm machen, und habe ihm Waare anvertraut, und obgleich er ein wunderlicher exakter Herr gewesen, so seyen sie doch bis ans Ende ihres Lebens stets im Frieden geblieben. Mein Urgroßvater kam wieder auf, zahlte die Schulden ab von seinem Häuslein, und erwarb so viel, daß er es meinem Grosvater frey und dessen Bruder eben so viel hinterließ. Unsere Familie vermehrte sich, und die Escherische in Zürich auch, dennoch blieben wir immer bey dem Haus, oder ihren Schwägern und Tochtermännern; wir wurden nach und nach so vertraut,

daß viele von ihrer Familie uns zu Gevattern gestanden, und wenn wir etwas vonnöthen hatten, so durften wir nur zusprechen. Mein Grosvater hielt auch gar absonderlich viel auf den Eschern; „laßt mir von den Eschern nicht, sagte er noch „kurz vor seinem Ende: denn sie sind unsers Wohlstands „Stifter, bleibet bey einander, so werdet Ihr immer zunehmen.“ Mein Grosvater hatte viel Kinder; allein alle wurden wohl versorgt, und ihres Vaters Seegen ruhte auf ihnen. Mein Vater bau'te dieses ansehnliche Haus, die Escher schossen ihm dazu vor, er gab's wieder; ich vollendete das Haus, meublirte es, kaufte noch einen Kraut- und schönen Baumgarten dazu, und itzt finden wir uns wohl in unserer ganzen Familie. Ein einziger Vetter von mir, ist abgesprungen. Er war lange in Genf und Lausanne, und war ein durchtriebener Kopf, aber unruhig und voll Projekten. Bey seiner Heimkunft war ihm unsere Gewohnheit ein Aergerniß und unerträglich. Er blieb nicht bey den Eschern, sondern sprang von einem zum andern, trieb nebenbey einen heimlichen Handel nach außen. Da es eben gute Zeit war, so gewann er im Anfange viel, er baute jenes große schöne Haus, das nun der Seckelmeister besitzt, und erweiterte seine Geschäfte merklich. Er machte mehrere unserer Mitbürger aufrührisch und mißvergnügt, über ihren vermeynten Zwang unter Zürich; viele wollten nachfahren, und mein Grosvater, der noch lebte, und mein Vater, mußten all ihr Ansehen anwenden, um uns in der Ordnung zu erhalten. Allein was geschah; der Herr Vetter verlor in einer Fallite ein großes Capital in Genf; es wurde ihm eine ansehnliche Parthie Waare als Contrebande confiszirt, er verlor ein langwieriges Prozeß; er kam zurück, wollte wieder mit den Zürcher Häusern anbinden, keiner traute ihm mehr, er hatte allen Credit verloren; er mußte sein schönes Haus verkaufen, gieng außer Landes und kam nie wieder. Dieses Exempel machte eine gute Wirkung auf alle, und was Ihr mir da alles saget, bestärkt mich noch mehr auf dem alten Fuß zu bleiben. Da habt Ihr die Hand eines Ehrenmannes darauf, und in den ersten Tagen will ich mit allen meinen Verwandten nach Zürich gehen und so handeln, wie Ihr mir anrathet.

I. Und Gott wird Euch segnen, wie er Eure Voraltern bis dahin gesegnet hat, denn er belohnet die Dankbaren und hasset die Aufrührischen. Lasset Euch daher niemalen durch scheinbare, oder auf Euch nicht anwendbare Vortheile so verblenden, daß Ihr Euer nun sichern Wohlstand, gegen ein eingebildetes vermehrteres Glück, so leichtsinnig auf das Spiel setzet; haltet Euch an die Erfahrung, und glaubet nicht gleich jeder Vorspieglung. Nehmet Exempel an den traurigen Ereignissen in den Cantonen Glarus und Appenzell, wo gewiß Handels- und Gewerbs-Freyheit in sehr ausgedehntem Sinne herrschet, wo aber tausend und tausend einzelne Arbeiter, nur von dem Wohlstand, der Solidität und Rechtschaffenheit einzelner großer Handelshäuser abhangen, und fehlen diese, oder stockt ihr Absatz — so sind tausende im Elend. Nicht wahr, es wanderten nicht tausend Familien und Kinder aus Eurer Seegegend wegen Mangel an Arbeit und Nahrung in fremde Länder, wie aus Glarus, Appenzell, Toggenburg, letzthin auswanderten, und in den andern Cantonen vor Hunger geschützt wurden. Ihr hattet Schutz und Unterstützung bey der Zürcher Burgerschaft, und alldieweil Massena die Burgerschaft von Zürich Allianz-gemäß!! mit einer Contribution von beynahe einer Million belegte, errichteten die nehmlichen Zürcher eine Hülfs-Gesellschaft aus ihrer Mitte, und erhielten durch dieselbe in jenem bangen Winter, tausend und abermal tausend Einwohner vor dem Hungertode, obgleich viele undankbare und aufrührische sich unter denselben befanden. Aber sie folgten Christi Lehre, der sagt: Gott lässet seine Sonne scheinen über Gerechte und Ungerechte.

Nehmen wir den Fall an, welches Gott verhüten wolle, daß das vortrefliche Zellwegerische Haus in Trogen *) — fallire, oder nicht mehr arbeiten lasse, oder

*) Dieses eben so interessante, als rechtschaffene und solide Handelshaus, welches noch seine Häuser in Lyon, Genua und Barcellone hält, gab blos seine im Lande besitzende Liegenschaften, ohne den Waaren und Handels und Currente Fond — zur Bezahlung der Auflage vom zwey vom

wandere, der immer fortwährenden Bedrückungen müde, aus, und ziehe seine Capitalien, seinen Credit und seinen Industriegeist in andre Länder, wo man es mit offenen Armen aufnehmen wird; würden durch diesen Abgang nicht tausend Menschen und Familien, die blos von diesem einzigen Hause abhangen, in das unübersehbarste Elend gestürzt werden? Gesetzt hingegen, es würden in Zürich vier, sechs bis acht der besten Häuser eingehen, so bleiben doch noch sechzig bis achtzig andere, unter welchen Ihr immer wählen könnet, wenn Ihr so klug seyd, Eure so wohlthätigen Einrichtnngen und Verbindungen nicht muthwillig zu zerstören.

Glaubet mir, mit der neu ausgeposaunten Freyheit ist es eine eigene Sache. Sehr oft hebt die Freyheit die Herrschaft nicht auf, sondern spielt sie nur in andre Hände. Dieses ist der schöne machiawellistische Lehrsatz, welcher dermalen so viele Liebhaber und Anhänger findet, weil er für jeden paßt, der Muth und Kraft hat, was zu unternehmen — es sey so schurkisch und schwarz, als es wolle. — Diese Art von Freyheit ist nur die schöne Perspektive, die man dem Menschen zeigt, damit er nicht gewahr werde, was hinter seinem Rücken geschieht; und was ist das? Man bindet ihm die Hände.

Ein Vertrauen ist das andere werth — Ihr müsset nun auch wissen, warum ich die Reise in diese Gegend unternom-

---

Tausend auf beynahe zwey Millionen franz. Livres an; seine baaren Auslagen blos für Einquartierung während einem Jahre beliefen sich auf mehr denn vier und zwanzig tausend Livres. Hier sind alle andre Auflagen, als Patenten, Stempel, Einregistrirung, Handänderung u. s. w. noch nicht mit innbegriffen, und man muß wohl bemerken, daß das zwey vom Tausend nicht blos einmal im Jahr, sondern öfters, während einer Jahresfrist unter verschiedenen Benennungen, als Cantonal-Requisition, als Munizipalität-Tell bezahlet wird, so daß es sich nicht selten traf, daß ein Burger durchs Jahr hindurch das fünf bis sechs vom Tausend nach und nach bezahlt hat.

men habe. Aus keinem andern Grunde, als um mich über Eure verschiedenen Handels- und Fabrikverhältnisse genau zu unterrichten, zu belehren und zu erforschen: warum Ihr allein bey allem dem Verfall des Fabrikwesens in der Schweiz aushalten könnet, daß die traurigen Folgen der Stockung Euch am wenigsten drücken. Ich habe auf meinen Wanderungen das einzige Hülfsmittel entdecket, wodurch unser, im Canton Bern fast ganz ruinirte Fabrikhandel, wieder emporgehoben und gerettet werden kann.

E. Das wäre? —

J. Nichts anders, als daß wir Landfabrikanten suchen müssen, mit irgend einer soliden, rechtschaffenen Stadt-Burgerschaft, wie etwa Burgdorf, Zofingen, Lenzburg, oder am liebsten mit Zürich selbst, einen solchen Vertrag zu schließen, wie Ihr mit Zürich habet und den so viele unter Euch als drückend und despotisch ansehen, den wir hingegen als unser größtes Heil und Glück ansehen würden, wenn es nur möglich seyn wird, ihn einzuführen. Ihr staunet? Und es ist doch nicht anders. Die allzugroße ausgedehnte Handels- und Gewerbs-Freyheit in unserm Canton ist eben die Quelle und Ursache unsers Versinkens. Der Credit des Landhandels ist dahin, und mit ihm das Zutrauen der Landfabriken, und jeder einzelne, noch so fleißige und redliche Landfabrikant wird mit dem Ganzen unaufhaltsam in den Ruin mitgezogen. Man klagt, daß die Käse nicht mehr so währschaft, von ganzer Milch und so sorgfältig verarbeitet werden, wie ehedem; daß der Butter mit Zuthaten verfälscht, das Mastvieh nur angetrieben und aufgeblähet, das Zugvieh durch fremde, eingekaufte, schlechtere Kühe von seiner Race ausgeartet, das Leder halb loh gegerbet, der Milchzucker mit Alaun übersäuret, die Pottasche mit Sand verschmolzen, das Glas so schlecht und theuer, so, daß man es lieber aus den fremdesten Landen bezieht. Man klagt ferner, daß man mit den meisten Land-Handelsleuten den unangenehmsten Rechtshändeln, Umtrieben und Zahlungsaufschüben ausgesetzt ist, daß keine Handelsübungen und Wechselrechte respektirt werden u. s. w. Nirgends fühlt man aber diese Ausartung tiefer, als bey der Landfabrikation. Hier ist kein zusammenhängendes Gan-

zes, wenig Solidität, keine Polizey, hiemit wenig Sicherheit für den ausländischen entfernten Käuffer. Vor Zeiten war die schweizerische Leinwand weit und breit berühmt, und wegen ihrer Dauerhaftigkeit vorzüglich in den Seehäfen zu Segeltuch ungemein aufgesucht, und noch dazu in gutem Preise. Dieses schrieb man dem innländischen bessern Hanf (Rysten), dem bessern Gewebe, und der langsamern, aber bessern Bleiche zu. Seitdem aber Gewinnsucht anfing Elsasser und Pfälzer Hanf zuerst darein zu weben, und nachher sie vollkommen aus diesen fremden schlechten Produkten zu verfertigen, seitdem keine ordentliche Polizey bey der Gschau und dem Tuchmessen mehr herrschte, und nach den Grundsätzen einer uneingeschränkten Handels- und Gewerbs-Freyheit jeder fabrizieren konnte — nach der Elle — seines Gewissens; so verfiel der innere Fabrikationskredit, und die Schlesier und Deutschen erhielten wieder den Vorzug. Daß dieses auch auf den individuellen Credit des Fabrikanten und Handelsmanns, — er mochte so redlich und fleißig arbeiten, wie er wollte — und auf dessen ökonomische Verhältnisse einen sehr schädlichen Einfluß hatte, ist leicht zu ermäßen. Man durchgehe die Reihe der seit zwanzig Jahren im deutschen Canton Bern und im Argau aufgekommenen und wiedergefallenen Fabrikhäuser, Manufakturen, Handelshäuser und einzelner Fabrikanten, man bemerke sich diejenigen, so sich nur noch in schwebendem Zustand erhalten, man vergleiche ihren ehemaligen Verschleiß gegen den nachfolgenden *) und gegen den itzigen, und der Verfall fällt deutlich in die Augen. Als die Käuffer uns noch aufsuchten, mochte es noch angehen, bald aber lief man ihnen nach, bot ihnen an, und verkaufte nun ins Ausland auf Credit oder Tausch, und wurde häufig betrogen. **) Wir auf dem Lande verstan-

den.

*) Aus nachfolgenden Tabellen wird sich erzeigen, daß so wie Fabrikation in dem Gewerbsfreyen Aargau von Jahr zu Jahr ab-, sie hingegen in dem drückenden Zürich und seinem Cantone zunahm.

**) Ein Beyspiel ist merkwürdig, weil es vielleicht eine der in-

den Handel, Buchhalten, Rechnen, Correspondenz und die Handelsrechte in fremden Ländern nicht, mußten unsere Debitoren im Ausland bey uns unbekannten Gesetzen suchen, oder uns unbekannten Advokaten überlassen. Wir verloren große Summen an den Genfern, noch mehr mit den Assignaten, und zuletzt verfiel man, um durch wohlfeile Preise Käufer an sich zu locken, oder, um durch jedes Mittel gleich geschwind reich zu werden, auf Verfälschen und Betriegen. *)

---

direkten Ursachen unsers Kriegsunglücks ist. Ein reicher Landfabrikant von Eriswyl aus dem Emmenthal wollte auch weiters als er verstand; er handelte mit Juden aus dem Elsaß in Leinwand, Hanf und Wechseln; — er wurde um 30,000 Liv. betrogen; es entspann sich ein Prozeß; der bekannte Reubel, damals noch Advokat in Colmar, verfocht der Juden Sache vor der obersten Instanz — d. i. bey der gesamten Regierung in Bern. Die Juden verloren ihren Prozeß fast einhellig, und wurden — aus besondern Gründen verfällt, die 30,000 Liv. zu bezahlen, wo nicht, so soll der ganzen Judenschaft so lange aller Handel im Canton Bern untersagt seyn, bis obige Summe ersetzt sey. Bey dieser Gelegenheit sollen einige Regierungsglieder von Bern dem Reubel scharf zugeredet, und ihm ihr Mißfallen bezeuget haben, daß er sich mit einem solchen infamen und niederträchtigen Handel habe befassen mögen. Reubel schrieb sichs hinter die Ohren; und als er Direktor wurde, soll er sich verschworen haben, sich an Bern so zu rächen, daß den Bernern nichts übrig bleiben werde, que les yeux pour pleurer. Bey der Revolution erschienen als Raben auf dem Schlachtfelde eine Menge Juden im Canton Bern, und Rapinat, der Schwager Reubels, unter denselben. Daß es nicht von diesen abhieng, uns so elend zu machen als möglich, weiß die Geschichte.

*) In dem Marktflecken Langnau im Emmenthal bestand seit lang' eine Scheidwasserbrennerey; so lange die Alten noch gewissenhaft arbeiteten, so verbrauchten sie eine Menge dieser Waare nicht allein in die Fabriken, Färbereyen, Apotheken der Stadt und Canton Bern, sondern sie versorgten auch Basel, Genf, Luzern, Neuenburg, Locle, La Chauxdefonds u. s. w. Als aber ihre Nachfolger dieses

Was bleibt uns nun übrig, als in den Stand zurückzukehren, den wir verstehen, dem wir gewachsen sind; und durch Erfahrung klug gemacht, uns zu hüten nicht mehr so leichtsinnig unsern genossenen Vortheil gegen ein Blendwerk aufs

---

Scheidewasser unrein zubereiteten, und oft mit Salzgeist vermischten, so daß verschiedene kostbare Farbe- oder Goldscheid-Operationen zum großen Schaden der Käufer gänzlich mißlangen und verdarben; und endlich es einer so weit trieb, daß er nach La Chauxdefonds eine Kiste mit sogegenanntem Scheidewasser verkaufte, und sich vorausbezahlen ließ, die nichts als angesäurtes Brunnenwasser enthielt, und nicht einmal das Eisen angriff — so verschwand das Zutrauen und der Credit des Orts gänzlich. Die Unschuldigen mußten mit den Schuldigen leiden; und dieses trifft allemal ein, wenn durch vernünftige und kluge — aber mit reifer Kenntniß verfaßte — Polizeyordnungen der Partikulareigennutz, zum Besten der rechtschaffenen und erfahrnern Arbeitern nicht eingeschränkt oder geleitet wird. Aber dieses wird denn von schwindelnden Freyheitsfreunden Druck und Despotismus genennet.

Als vor langen Jahren die Regierung von Bern zum Besten des Rebbaus und zur Aufnahme der innländischen Brandweinbrennereyen, auf die Einfuhr des fremden Weins und fremden Brandweins, eine Auflage von zwey Batzen per Maas legte, welches einen Impost von 10 bis 15 Prozent ausmacht, und diese Einfuhr noch dazu blos durch limitirte Patente, (die nicht jedem und nur eine gewisse Anzahl gegeben wurde) erlaubte; wer hätte glauben sollen, daß dieses eben Anlaß gab, bey dem Rebbau auf dem alten Schlendrian zu bleiben, und hauptsächlich, daß hierdurch die Brandweinbrennereyen verpfuschet würden. Jedermann der nur eine Suppe kochen konnte, vermeynte auch Brandwein brennen zu können; man arbeitete so schön darauf los, daß von allen Seiten Klagen über die schlechte Qualität des innländischen, selbst fabrizirten Brandweins einkamen, und diejenigen, die für ihr Gewerbe gute Waare haben mußten, nothgedrungen waren, entweder bessern Brandwein aus Frankreich und Italien durch Schleichhandel einzubringen, oder dem Einfuhrverbot und der großen Auflage auf

Spiel zu setzen. Mein Kummer ist nur der, ob wir eine solche Städte-Burgerschaft zu finden glücklich genug sind, die es mit uns so aufnehmen und so gut meynen wird, wie die wohlthätigen Zürcher Burger es mit Euch meynen. Mein

---

folgende Weise eine Nase zu drehen: die Routinirten verschrieben aus Frankreich keinen Brandwein (Eau de Vie) mehr, sondern (Esprit de Vin — Esprit de Vin rectifié) Brandweingeist, unter dem Namen Brandwein. Dieser verhielt sich nun in seiner Qualität zum gemeinen Brandwein, wie 3 oder 2 zu 1, d. i.: der Brandweingeist ist drey oder zweymal stärker als der gewöhnliche Brandwein. Der Käufer, wenn er schon zwey Batzen Impost per Maas bezahlte, verlor doch nichts; denn wenn er einen Saum Brandweingeist von 25 bis 30 Grad — einführte, und denselben zu Hause mit einem oder zwey Theilen Wasser vermischte, und denselben also auf 10 bis 15 Grad (den Grad des gemeinen Brandweins) verdünnte, der konnte sich ob dieser Operation des bezahlten Impost's genugsam erholen. Wer das beygemischte Wasser vorher destillirt, und nachher auf Lowitzische Art über Kohlenpulver abzieht — erhält einen so reinen Brandwein, als er nur wünschen kann. Die Regierung von Bern wollte damalen (vor etwa 20 Jahren) diesem Unfug von schlechten Fabrikationen auf die gewohnte übliche Weise durch Verbote abhelfen, und untersagte in heiligem Eifer die Fabrikation des Trebers- (Trester-) Brandweins, und des Brandweins aus allen andern Früchten, ausser dem Wein und dessen Drusen. Da diese Verordnung aber der Land-Industrie einen großen Schaden that, ohne irgend einen nützlichen Endzweck für sich zu haben, und häufige Reklamationen nach sich zogen; so wurde ich von höherm Orte aufgefodert, über diesen Gegenstand ein Gutachten zu verfertigen. Ich bewieß in selbigem, daß der Treberbrandwein nicht besser und schlechter sey, als jedes andere geistige Getränk, sey es Rhum, Arrak, Kirschwasser u. dergl., und auf einen gleich hohen Grad des Geistes und Reinigkeit gebracht werden könne — wenn bey seiner Verfertigung gehörige Kenntniß und Erfahrung angewendet wird — da hingegen aus Unkunde und Gewinnsucht der selbst meist unerfahrenen Leuten in schlech-

gutgemeynter Rath wäre also: bleibet und erhaltet Eure alten vortreflichen Einrichtungen so lange Ihr könnet, und glaubet einer immer bewährt gefundenen Erfahrung. Es ist traurig

---

ten dazu ganz untauglichen Gefäßen bald angebrannt, bald zu heiß übertrieben, bald zu stark abgelassen, und selten nachher über Kohlen gereiniget und zu einem gehörigen Grad der Stärke kohobirt wird. Wenn dieser Industrie-Artikel zu einem, dem Lande nützlichen Handelsprodukte werden solle, so müsse man demselben durch richtig berechnete Polizey-Ordnungen gleich einer Gschau-Anstalt im Lande wieder Credit und Zutrauen verschaffen. Dazu sey vorzüglich nothwendig: daß trotz der allgemeinen Handels- und Gewerbs-Freyheit nicht jedem Stümpler erlaubt werde, in jedem Winkel eine Brandweinbrennerey anzulegen, welches auch gegen Sittlichkeit und Feuersgefahr streitet, sondern blos eine gewisse Klasse von Einwohnern damit patentire, als da sind: Weinhändler im Großen, Besitzer von vielen Rebgütern, vorzüglich aber Küfer, oder eigene Brandweinbrennerey-Unternehmer im Großen. — Diese anzuhalten, eigene, nach den Regeln der Kunst dazu bestimmte feuerfeste und eingerichtete Gebäude und Geräthe zu halten, und ihnen unter Abnehmung des Handgelübds vorzuschreiben, auf welchen Grad der Reinheit und Stärke — z. E. des 20 bis 25 Grad des Pese-Liqueurs sie zu brennen hätten. Auf diese Art könnte nicht allein der Treber-Brandwein, sondern auch die geistigen Getränkarten aus jeder dazu fähigen Frucht, als Zwetschen, Pflaumen, Obstarten, Himbeer, Brombeer, Wachholderbeer, Schlehen, Stachelbeer (Kroßlen), ja aus Erdäpfeln, Rüben, Korn u. s. w. gebrannt werden. Den Käufern, als den Apothekern, Liqueurfabrikanten, Wirthen, u. s. w. wäre dann unbenommen und überlassen, diesen brennbaren Geist, je nach seiner Absicht durch Beymischung von Wasser zu schwächen, bis er wieder den ordentlichen Grad eines gewöhnlichen Brandweins hat. Das Verbot des Treber-Brandweinbrennens wurde zwar zurückgenommen, aber keine Polizeyordnungen dafür eingeführt, und so blieb es beym Alten.

Die nehmliche Bewandniß hat es mit dem Kirschen-

genug, daß man das Glück nie eher und besser zu schätzen weiß, als bis man es verloren hat. Was Eure Unzufriedenheit anbetrifft, zu keinen bürgerlichen Amtsstellen gelangen zu können, habe ich Euch schon vorhin meine Meynung gesagt.

---

wasserbrennen. Dieses der Schweiz bis itzt eigenthümliche Natur- und Industrieprodukt, bringt jährlich dem Lande große Summen ein, wie wir es denn auch zu seiner Zeit mit tabellarischen Berechnungen belegen werden; das nicht allein nach Frankreich, wo auf allen gutbesetzten Tafeln, oder allermeisten Caffee- und Speisewirthen vor und nach den Mahlzeiten Kirschwasser aufgestellt, sondern gar Ladungenweis nach Ost- und Westindien gegen Rhum und Arrak eingetauscht wird. Allein auch hier scheint unverständige Gewinnsucht diesen Industriezweig für unser armes Land zu Grunde richten zu wollen. Denn man klagt schon von vielen Orten, daß dieses Fabrikat nicht mehr so rein und ächt bereitet werde; und schon itzt verarbeiten die Margräfer, die Einwohner des Schwarzwaldes und der Würtembergischen Alp eben so gutes Kirschenwasser als wir, und werden uns bald zuvorkommen. Man klagt: das Schweizer Kirschenwasser seye oft mit Zwetschen- und Pflaumenwasser vermischt. Ich habe gar nichts dagegen, sondern belob' es, daß man auch diese Früchte zum Geistbrennen anwendet; allein man sollte auch hier sorgen für die bessere Fabrikation, und wenn man demselben ja einen Kernengeschmack (Gout de noyaux) geben will, so zerquetsche man die Kernsteine, oder zerstoße eine Handvoll bittre Mandel- oder Pfirsichkerne, und ziehe den Geist darüber ab; man sey aber dann redlich und gebe jedem seinen Namen und verschiedenen Preiß, wie prima sorte und secunda sorte. Die Reg. von Bern hatte einst den sonderbaren Einfall, die Ausfuhr dieses innländischen Industrieprodukts aufs strengste zu verbieten. Ich kann mir die Erwägungsgründe dieses, gegen alle staatswirthschaftliche Grundsätze laufendes Dekret unmöglich vorstellen, denn gesetzt es wäre Mangel daran gewesen, was hätte es geschadet, wenn von diesem Luxusartikel keine Maaß mehr im Land geblieben, hingegen 1000 Säume mehr ausgegangen wären, so hätten uns ja die L. 200,000 so mehr eingegangen wären, mehr genützt als das Kirschenwasser selbst. Vor einem Jahre

Jedoch in Rücksicht der Erziehung, Bestimmung und besondern Talenten ein und anderer Eurer Kinder möget Ihr Recht haben. Allein auch daran, seyd Ihr, oder vielmehr Eure Voreltern schuld. Ein großer Theil von denselben hatten das Recht Burger zu seyn und Burger zu werden. Allein Ihr hieltet damalen nichts auf diesen Burgerrechten weil sie hier und da mit Beschwerden verknüpfet waren, und vernachläßigtet die Pflichten und die Unterhaltung dieser Burgerrechten; daher kamet Ihr darum. Itzt sehet Ihr dieselben ganz anders an, und verlanget von denen, die so lange und so ausdauernd mit einander Lieb und Leyd getragen, und nun anfangen die Früchte ihrer Vorsicht und Ersparniß zu genießen — daß sie Euch nun, mir nichts dir nichts, mitgenießen lassen. Sehet Ihr nicht auch hier, daß der egoistische, alles nur auf sein liebes Ich momentan berechnende, Eigennutz zuletzt sich selbst am meisten straft; solche sollten fleißig an die, den neuen Freyheitsfreunden nie genug zu empfehlende Fabel vom Hunde denken, der mit einem Stück Fleisch im Maul übers Wasser gehet, nach dem Wiederschein schnappet und darüber dasselbe gänzlich verliert. Indessen, hoffe ich, werden in Zukunft die Städte ihre Burgerrechte jedem rechtschaffenen fleissigen Burger wieder öfnen, und dann kann denn jeder als Stadtburger seine Kinder zu allen wissenschaftlichen Berufen erziehen lassen, wie er will, und so wäre beyden geholfen. Itzt lebet wohl, ich danke Euch für Eure gute Krebssuppe, ich danke Euch für Euern herrlichen Nierbraten, ich danke Euch für Euern delizieusen Forellensallat, und ich danke bestens für das köstliche Gläslein Veltliner und Lacote, und wünsche von Herzen, daß Ihr diesen glücklichen Wohlstand nicht verscherzet. Ich will nun alles anwenden, um mit mei-

---

(1800) gab es der Kirschen so viel, daß das Mäß derselben auf 6 bis 8 Batzen zum Brennen zu kaufen, hiemit die Maas Kirschenwasser, auf 8 bis 10 Batz. kam. Vier bis fünf Monath nachher stand es schon wieder auf 18 bis 20 Batz., und itzt, 6 Monath später, offerirt man es in dem Basler Wochenblatt, die kleine Baslermaaß (ohngefähr drey Schoppen Vernmaaß) um 26 Batzen!!!

nen Mitkollegen auf dem Lande eine solche Verbindung mit irgend einer Stadtburgerschaft zuwege zu bringen, und uns gern einer solchen Einrichtung — die Ihr Druck oder Despotismus nennet — unterwerfen, wenn wir uns dadurch jenen sichern Wohlstand erwerben können, den Ihr so ununterbrochen von Urvätern bis itzt immer in zunehmenden Maaße genossen habet. — Mehr kann kein vernünftiger Mensch wünschen.

Dieses ist nun das Resultat unserer Ausfahrt nach dem Zürichsee, nach der Gegend wo der Handel despotisirt und im Blühen war. Laßt uns itzt die Gegenden besuchen, wo die größte Handels- und Gewerbs-Freyheit herrscht, und die Folgen davon untersuchen.

(Die Fortsetzung folget.)

(Dieses wird im achten Hefte geschehen, wo dann mehrere Tabellen und Berechnungen als Belege des Ganzen beygefügt erscheinen werden.) — In dem nehmlichen achten Hefte, so wirklich unter der Presse ist, erscheint auch eine Berichtigung und Vertheydigung der Herrn Staabsoffizier des Zürchischen Ao. 1798 dem Stand Bern zugezogenen Contingents, gegen eine Stelle im fünften Hefte der H. Monathschrift; da Mangel des Raumes es diesesmal nicht erlaubte.